

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz
Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde
Band: 40 (1964-1965)

Artikel: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhundert
Autor: Graf, Walter
Kapitel: 2: 2. Kapitel: Die Landschaft und ihre Beamten
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747085>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Verwaltung dieser mittelbaren Herrschaftsgebiete immer mehr der staatlichen Kontrolle unterworfen; sämtliche Regierungserlasse galten selbstverständlich auch hier. Wichtigste Kompetenz der Dorfherren blieb die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit.

Im allgemeinen erreichten die Dörfer der Niedergerichtsherrschaften keine so freie Stellung wie die Gemeinden, die direkt dem Landesherrn, bzw. den Kameralämtern unterstanden, da der Dorfherr meistens doch einen bedeutenden Einfluss auf die Gemeindebeschlüsse und Beamtenwahlen ausübte.³⁴ Immerhin liessen auch diese Gemeinden keine Gelegenheit ungenützt, aus den recht häufigen Kompetenzstreitigkeiten zwischen den landesherrlichen Beamten und den Grundherren Gewinn zu schlagen, ähnlich wie früher aus der Rivalität zwischen verschiedenen Grundherren im gleichen Dorf.

2. Kapitel: Die Landschaft und ihre Beamten

I. Der Obervogteiverwalter

1. Wahl und Verpflichtung

Die Obervögte der Landschaften, wie die Obervogteiverwalter auch genannt wurden,¹ waren die höchsten Beamten, die sich aus dem Kreis der Untertanen rekrutierten. Während bei den Dorfvögten die genossenschaftlichen Aufgaben der Gemeinde gegenüber den herrschaftlichen stark im Vordergrund standen, befand sich der Obervogt mehr in der Mitte zwischen Obrigkeit und Untertanen. Als ausführendes Organ des Kameralamtes und der Landstände war er ein herrschaftlicher Beamter, als gewählter Vertreter der Gemeinden seiner Landschaft gegenüber den vorgesetzten Stellen war er ein Beamter der Untertanen. Diese Doppelstellung äusserte sich augenfällig schon bei der Wahl der Vogteiverwalter, an der sowohl die Obrigkeit als auch die Untertanen massgebend beteiligt waren. Die Gemeindevorgesetzten einer Landschaft brachten zwei oder drei Kandidaten in Vorschlag, und das Amt behielt

³⁴ Vgl. dazu Gothein, Breisgau, S. 6; Haselier, Hauenstein, S. 74 f.

¹ Der Obervogt der Landschaft Fricktal, deren besondere Stellung wir noch zu beschreiben haben, wurde vereinzelt auch «Statthalter» genannt, z. B. StAA 6195, II, 19. März 1722.

sich die Bestätigung und Verpflichtung des tauglichsten vor. Für den Begriff der Selbstverwaltung ist es höchst bedeutsam, wie die Obrigkeit mit diesen Vorschlägen verfuhr. Waren sie, wie auch alle übrigen Befugnisse der Gemeinden, «rein formeller Art ohne praktische Bedeutung»,² oder war nicht vielmehr die obrigkeitliche Bestätigung eine blosser Formalität? Die Akten beweisen jedenfalls, dass in den weitaus meisten Fällen der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl bestätigt wurde.

Da das *Wahlverfahren* während des ganzen 18. Jahrhunderts gleich blieb, kann es am Beispiel einer einzelnen Wahl erläutert werden. Am 18. Mai 1779 hatte der Möhlinbacher Obervogt Joseph Anton Möscher um seine Entlassung gebeten. Das Amt gab die Demission sofort allen Gemeinden bekannt und setzte einen Wahltag fest: «So hat man anmit von amts und obrigkeits wegen zu vornahm einer neuerlichen obervogteyverwalters wahle diensttag, den 25ten dis., aussechen und anmit befelchlichen auftragen wollen, dass gesamte vorgesetzte in der landschaft Möhlinbach auf ernannten tag früh morgens um 8 uhr in dem wüthshaus zu Kronen in Möhlin zu gehörtem ende und unfehlbar erscheinen sollen, bey welcher gelegenheit sodann auch die landschaft möhlinbachische rechnungen für die jahrgänge 1775, 76 und 1777 werden abgehöret und adjustiret werden.»³ Gleichzeitig wurde den Stabhaltern von Möhlin und Magden aufgetragen, beim alten Obervogt die Landschaftslade abzuholen und in die genannte Wirtschaft zu bringen; den Schlüssel dazu hatten sie dem Amt abzugeben.

Am Wahltag wurden die Oberamtsräte meistens vom alten Obervogt oder von einem Dorfvogt im Fuhrwerk abgeholt. Gewöhnlich erschienen der Amtmann und der Landschreiber; der Rentmeister kam jeweils nur mit, wenn gleichzeitig auch Rechnungen abgehört werden mussten. Aus den Gemeinden kamen die Vögte und Stabhalter; Dörfer, die keinen eigenen Vorgesetzten hatten, delegierten öfters einen Geschworenen. Die Versammlung wurde vom Amtmann geleitet; auf die Vorschläge oder auf die Wahl selbst konnte er jedoch keinen direkten Einfluss ausüben. Die Kandidaten, über die man sich sicher schon vorher besprochen hatte, wurden in offener Diskussion von den Gemeindeabgeordneten vorgeschlagen. Der Amtmann konnte die Wähler lediglich ermahnen, «ein solches subject zu wählen, welches nach allen theilen und so viel möglich dem dienst gewachsen seye, und von welchem zu erhoffen stehet, dass es die obervogteyamtliche stelle zum

² Wilhelm Oechsli, *Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert*, I, S. 41.

³ StAA 6545, I, 19. Mai 1779.

nutzen der landschaft Möhlinbach besorgen könne und werde».⁴ Die Gemeinden hatten übrigens selbst das grösste Interesse daran, fähige Leute für dieses wichtige Amt zu wählen, da man wusste, dass die Obrigkeit im allgemeinen nur dann in die Angelegenheiten der Landschaften oder Gemeinden eingriff, wenn deren Beamte versagten.

Nach abgeschlossener Umfrage begaben sich die wählenden Vorgesetzten in den Ausstand, um hierauf einzeln vor die oberamtliche Kommission zu treten und ihre Stimme zu Protokoll zu geben. Offene Wahlen scheinen nie üblich gewesen zu sein. Nach der Stimmenaufnahme rief der Landschreiber die Versammlung wieder zusammen und gab das Resultat bekannt, z. B.: «Nachdeme Johann Ulrich Waldmeyer, säckelmeister von Möhlin, durch mehrheit der stimmen zum wirklichen obervogteyverwalter gewählt worden, so wurde diese auswahl denen anwesenden stabhaltern eröffnet, die wirkliche bestättigung aber dem k. k. oberamt in Rheinfelden vorbehalten.»⁵

Die Untertanen versuchten zwar wiederholt zu erreichen, dass der Bestgewählte gerade nach der Wahl vor den versammelten Vorgesetzten verpflichtet würde, aber das Amt hielt hartnäckig am herkömmlichen Recht fest, aus dem Dreivorschlag denjenigen auszuwählen, der ihm am tauglichsten schien, auch wenn es dann in mehr als neun von zehn Fällen schliesslich doch den Kandidaten bestätigte, der am meisten Stimmen erhalten hatte.

Zur *Verpflichtung*, die gewöhnlich drei bis vier Tage nach der Wahl stattfand, musste der neue Beamte vor Amt erscheinen. Der Amtmann unterwies ihn eingehend über die Aufgaben und Pflichten eines Vogteiverwalters und händigte ihm eine schriftliche Instruktion aus, die er unterschreiben musste. Zum Schluss legte der neue Obervogt seinen Eid ab. Der *Amtseid*, den Benedict Anton Scherenberger von Frick 1745 ablegte, lautete beispielsweise:

«Ihr werden schwehren einen leiblichen eydt zu Gott und allen heilligen, dass ihr erstlich ihro jetzmahlig gnädigst regierenden churfürstlichen Herrn aus Beyern⁶ als landtsfürsten und der nachgesetzten

⁴ ebda, 1. März 1797.

⁵ ebda, 1. März 1797.

⁶ Diese Huldigung an den bayrischen Kurfürsten, die auf den ersten Blick erstaunen mag, erklärt sich aus den Ereignissen des österreichischen Erbfolgekrieges, in dessen Verlauf Karl Albert von Bayern mit französischer Unterstützung zum Kaiser gewählt wurde und sich von den besetzten Waldstädten und dem Fricktal huldigen liess. 1745 endete diese bayrische Episode mit dem Tode des Kurfürsten, der sich Kaiser Karl VII. genannt hatte.

regierung und allhiesigem ober-amt getreu und gehorsam zu seyn, den nuzen zu beferdern und schaden nach eueren kräften abzuwenden, den gebott und verbott getreulich nachzuleben;

Anderdens in euer euch nunmehr anvertrauthen obervogteyverwaltung alles fleissig, wie einem ehrliebenden Mann und obervogten obgelegen ist, handeln, thuen und lassen, was sich den rechten nach gebühret, sonderlich die ehr gottes befürdern, dem armen wie dem reichen recht sprechen und euch hiervon weder durch freindschaft, feindschaft, gaab oder anderen absichten, wie solche erdenkt werden mögen, nicht abwendig machen lassen sollen, besonders witwen und weisen der gerechtigkeit nach schützen und schürmen, so wohl an leib als dero güethern;

Drittens eueren untergebenen vögten, staabhaltern und geschwornen von allen die landt betreffenden vorfallenheithen in civil-, militar- und criminalsachen die nöthige communication und nachricht geben;

Viertens ohne vorwissen des allhiesigen oberamts keine monath- oder andere gelter ausschreiben; was aber von oberamts wegen auszuschreiben befohlen wirdt, solche schleinig bezühen und in die landtschafts cassam gegen schein einzulüffern;

Fünftens durch reisen oder anderes der landtschaft keine ohnnöthige kosten verursachen; wan aber zu behuef der landtschaft;

Sechstens zu verreisen die noth erforderet, so sollen ihr die reis und obhabende geschäft, so viel möglich, beschleinigen und alles getreulich und gewissenhaft verrichten, auch in euer ruckkunft von der verrichtung denen, so es gebühret, hiervon die erforderliche nachricht ertheillen;

Sibendens sollen ihr in eueren zu machen habenden repartitionen allen vorgesezten specifice kundt machen, erstlichen die hauptsumm und dann anderthens, wie viel jedem orth hieran zurepartiert worden seye.»⁷

Periodische Wiederwahlen oder Verpflichtungserneuerungen kannte man nicht; ein einmal gewählter Obervogt behielt sein Amt bis zum Tode oder so lange er es ausüben konnte — es sei denn, dass krasse Unfähigkeit oder ein Amtsmissbrauch eine Absetzung erforderten. Im 17. Jahrhundert war es noch üblich gewesen, dass die neuen Beamten ihren Dienst zunächst nur probeweise auf ein Jahr versahen; hatten sie

⁷ StAA 6527, Eide, 17. März 1745; vgl. auch StAA 6203, wo als Datum der Vereidigung der 21. März 1745 genannt wird. Vgl. dazu die ausführliche Instruktion im Anhang, S. 203 ff.

sich bewährt, wurden sie dann definitiv bestätigt.⁸ Schon im frühen 18. Jahrhundert kam man jedoch von dieser Uebung ab.

Im allgemeinen übte das Kameralamt keinen Amtszwang aus; Demissionen wurden anstandslos bewilligt, wenn die Geschäfte nachgeführt waren. War dies nicht der Fall, wie zum Beispiel beim Möhlinbacher Obervogt Joseph Anton Mösch in den 1770er Jahren, liess man den betreffenden Beamten wissen, er könne so lange nicht entlassen werden, bis alle Papiere in Ordnung befunden und übernommen worden seien.⁹

Bei der *Uebergabe der Lade* an einen neuen Vogteiverwalter waren häufig einige Gemeindevorgesetzte anwesend; hie und da kam auch ein Oberamtsrat. Abgesehen von der Aufnahme eines Verzeichnisses der vorgefundenen Schriften wurde immer auch gerade die Rechnungsführung kontrolliert. Als beispielsweise der Glockenwirt von Mumpf 1740 das Obervogteiamt antrat, gab der Beistand der Witwe des verstorbenen Obervogtes Joseph Peter im Beisein des Oberamtmannes und mehrerer Vorgesetzter 86 Schriftstücke heraus. Den Einnahmen der letzten vier Rechnungsjahre von 7093 fl. 29 kr. standen Ausgaben in der Höhe von 4771 fl. 50 kr. gegenüber, womit die Witwe der Landschaft einen Betrag von 2321 fl. 39 kr. schuldig blieb.¹⁰

Die Obervögte, die sich in der Regel schon in Gemeindeämtern bewährt haben mussten,¹¹ rekrutierten sich aus wenigen bekannten und meist wohlhabenden Familien. In der Landschaft Fricktal beispielsweise stellten die Familien Scherenberg von Frick und Dinkel von Eiken mit zwei Ausnahmen sämtliche Obervögte des 18. Jahrhunderts.¹²

⁸ Am 18. Februar 1684 berichtete das Amt Rheinfelden an die Regierung, bis jetzt sei «der tauglichere allzeit für ein obervogteyverwalter oder stabhalter auf ein jahr hin sein handel und wandel zu probieren vorgestellt, euer gnaden einer v. ö. regierung und cammer berichtet, der vorgestellte nach verflossenem jahr, wan er nit verschuldt, mit unehren abgesetzt zu werden, zu der ober- oder vogtey admittiert worden». StAA 6545, Obervögte.

⁹ StAA 6545, I, Amt an Obervogt Mösch, 29. Mai 1779.

¹⁰ ebda, 7. Nov. 1740.

¹¹ Die Laufbahn eines Obervogtes umfasste etwa folgende Aemter: Richter oder Gerichtsschreiber, Geschworener, Stabhalter und Vogt; so z. B. Benedict Anton Scherenberg von Frick: 1718 Gerichtsschreiber, seit 1729 Homburger Vogt, seit 1735 fricktalischer Obervogt. — Wenn ein Gemeindevorgesetzter zum Vogteiverwalter gewählt wurde, behielt er gewöhnlich sein früheres Amt bei. — Vgl. die Ausführungen über die Dorfpatriziate, S. 69 f.

¹² 1694—1728 Hans Caspar Scherenberg (als Nachfolger seines Vaters Benedict Scherenberg), 1728—1734 Hans Martin Treyer von Wölflinswil, 1735—1744 Benedict Anton Scherenberg (Sohn von Hans Caspar), 1744—1745 Marx Dinkel, 1745—1761 Benedict Anton Scherenberg, 1761—1782 Joseph Leimgruber von Herznach, 1782 bis 1802 Johannes Dinkel.

Es scheint also auch auf dem Lande etwas Aehnliches wie «regimentsfähige Familien» gegeben zu haben. Dabei waren offensichtlich nicht in erster Linie finanzielle Interessen massgebend; abgesehen von der allfälligen Möglichkeit, dank der Amtsgewalt in wirtschaftlichen Belangen des Dorfes ein grösseres Gewicht zu haben oder etwa ein besonderes Geschäft unter der Hand tätigen zu können, war das Amt des Obervogteiverwalters besoldungsmässig keineswegs lukrativ.¹³ Die einzelnen Familien begehrten solche Aemter wohl mehr darum, weil die damit verbundene Gewalt und das Ansehen ihrer wirtschaftlichen Stellung entsprachen; und von den übrigen Dorfgenossen wurden diese Dorfpatriziate durchaus nicht immer angefochten. Wenn ein Amt in einer angesehenen Familie blieb, erblickte man darin eine gewisse Gewähr für das Fortdauern einer guten Amtsführung.

Nach mehreren Verordnungen durften Wirte weder zu Obervögten noch zu Stabhaltern gewählt werden; trotzdem kamen Ausnahmen vor. So wurde 1740, um nur ein Beispiel zu nennen, der Mumpfer Glockenwirt zum Vogteiverwalter gewählt, «jedoch mit diser expressen bedingnus, dass, weilen er ein wirth, ansonsten aber ein capabler mann, er in allen landtschaftlichen vorfallenheithen sie gesamte staabhalter undt vorgesezte nicht nacher Mumpf in sein wüthshaus, sondern nacher Möhlin oder Zeiningen als einem mittlen orth der landtschaft convociren undt nebst disem den staab zu Mumpf nicht füehren, sondern selbem allwegen unterworfen sein solle».¹⁴

2. Aufgaben und Tätigkeit

a) Der Obervogt als Mittelsmann zwischen Obrigkeit und Gemeinden

Als Mittelsmann zwischen der Herrschaft und den Gemeinden hatte der Obervogt die Befehle und Verordnungen des Amtes und der Landstände an die Vögte weiterzuleiten. Je nach der Art des Auftrags schickte er Abschriften an die Gemeindevorgesetzten oder liess den

¹³ Zeitweise war es auch gar nicht leicht, geeignete Leute zu finden, die sich zur Verfügung stellten. Bei der Neuwahl eines Obervogtes in der Landschaft Rheintal 1765 schrieb der Amtmann an die Regierung: «Ein armer kan es nicht seyn, er müsste darbey gar zu grund gehen, ein bemittler nimmet es nicht an, er versaumet 10 mal mehr, als sein salarium zu 20 fl. austragt.» StAA 6190, Entrichtung der Vogtgarben, 28. Febr. 1765. Vgl. Abschnitt über Besoldung, S. 49 f.

¹⁴ StAA 6281, 4, 2. Nov. 1740, Amt an Regierung; vgl. auch StAA 6545, I.

ihm zugeschickten Befehl zirkulieren.¹⁵ Häufiger jedoch lud er die Vögte zur Bekanntgabe und Besprechung in eine Wirtschaft oder zu sich ein. In der Landschaft Möhlinbach traf man sich meistens in der «Krone» in Möhlin oder der «Glocke» in Mumpf, in der Landschaft Fricktal im «Adler» oder «Rebstock» in Frick. In den Landschaftsrechnungen finden wir zahlreiche Spesenposten für solche Zusammenkünfte.

Der Obervogteiverwalter war mitverantwortlich, dass den erlassenen Verordnungen auch nachgelebt wurde; er hatte «alles dasjenige, so denen zuwider oder sonsten ungehorsamlich gehandelt, desgleichen alle frevel, buessen und besserungen, was strafbar ist und ihm zukommt, zu beobachten, zu riegen und anzuzeigen».¹⁶ Er übte somit eine gewisse Aufsicht über die ihm unterstellten Gemeinden und ihre Beamten aus. Im weitesten Sinne erstreckte sich diese auf die Aufrechterhaltung von guter Ordnung und Gerechtigkeit in den Dörfern. In Gerichts- und Steuersachen sollten alle Untertanen gleich behandelt werden; Witwen und Waisen waren besonders zu schützen. Insbesondere war ihm aufgetragen, «bey allen gemeinden ein getreues zu sehen zu der ehr Gottes und gutter mannszucht, sitten und tugenden»; zum Schutze der wahren Religion musste er verhüten, dass sich «juden, widertäufer, haiden und . . . alle verdächtige personen, so angeregten seelen anhengig seyn möchten», in der Landschaft niederliessen. Wenn dem Obervogt etwas «von versammlung zu ross oder zu fuess oder auch sonsten wiedriges» zu Ohren kommen sollte, hatte er es sogleich beim Amt anzuzeigen, besonders in Kriegszeiten.¹⁷

Unter gewöhnlichen Umständen durfte ein Obervogt nicht in gemeindeinterne Angelegenheiten eingreifen. Erst wenn eine Pflichtvernachlässigung oder ein Amtsmissbrauch eines Vogtes vorlag, schritt

¹⁵ Auf zahlreichen Erlassen findet sich etwa folgende Weisung des Obervogtes: «Liebe vögt undt stabhalter des Möhlebachs, dises patent sollet ihr euren gemeinden vorlesen, der letstere mir aber baldest widerumb zuestellen.» Darunter quittierten die Vögte mit «Mumpff hets gehabt» usw., StAA 6195, I, 26. Juni 1702. — Sachen, die nur eine Gemeinde betrafen, wurden hingegen meistens direkt zwischen dieser und dem Amt erledigt.

¹⁶ StAA 6527, Eide, Instruktion für die Obervögte, Abschr. v. 1787; daraus auch die übrigen Zitate dieses Abschnittes.

¹⁷ Von besondern Kompetenzen in Kriegszeiten zeugt z. B. die folgende Weisung der Regierung an den Fricker Obervogt, «dass die in das reich undt sonsten durchgehende posten undt auch briefträger . . . bey dero ankunfft also gleich undt ohne weiters angehalten, die brief undt paquet auf das aller genauist visitiert, die verdächtige angehalten undt eingeschickt werden sollen». StAA 6202, Polizeigegenstände, 29. Dez. 1705.

er ein und stellte den betreffenden Beamten zur Rede. Wenn seine Ermahnungen nichts fruchteten, folgte die Anzeige an das Amt. Meistens kam es aber gar nicht so weit, weil der gewarnte Dorfvorgesetzte nun selbst alles Interesse daran hatte, den Fall ohne obrigkeitliche Intervention zu erledigen. Mit der Aufsicht des Vogteiverwalters über die Dorforgane war keine Strafgewalt verbunden.

Ein wesentlicher Punkt aus der Instruktion des Obervogtes sei noch herausgegriffen. Er war verpflichtet, «des hochloblichen erzhaus von Oesterreich oberherrlichkeiten, recht und gerechtigkeiten helfen hand zu haben und zu behaubten», aber nicht weniger auch «der landschaft und aller deren gemeinden übliche gebräuch und herkommen, auch satz- und ordnungen zu erhalten und davon nichts [zu] entziehen . . . darwider nit zu handeln noch gestatten, gehandelt zu werden».¹⁸

Als *Vertreter der Landschaft* war der Obervogt das Sprachrohr der Gemeinden gegenüber der Obrigkeit. Abgesehen davon, dass er dem Amt über alle wichtigen Ereignisse, wie Tod eines Stabhalters, Unglücksfälle und Katastrophen, abgehaltene Frondienste usw. mündlichen oder schriftlichen Bericht erstattete, unterhandelte er im Namen der Landschaft mit dem Kameralamt, in selteneren Fällen sogar direkt mit der Regierung, über wirtschaftliche, politische und finanzielle Anliegen der Untertanen. In den Landschaftsversammlungen besprach er die Begehren mit den Gemeindevorgesetzten; für wichtigere Geschäfte erhielt er von ihnen einen sogenannten «Gewaltbrief», d. h. eine Bevollmächtigung, dass er im Namen der Landschaft gültige Verträge oder Geschäfte abschliessen durfte. Wir führen einige ausgewählte Beispiele an.

1706 unterhandelten die drei Obervögte zweimal mit der Freiburger Regierung wegen der Nachlassung von neuen landesherrlichen Fronen oder deren Umwandlung in Geld.¹⁹ — 1722 schlossen die Obervögte im Auftrag ihrer Landschaften mit den vorderösterreichischen Landständen einen Vertrag über die Ueberlassung des Tanzimpostos gegen eine Bezahlung von jährlich dreissig Gulden.²⁰ — 1735 besprach sich der fricktalische Obervogt mit den beiden andern Vogteiverwaltern und dem Hauensteiner Redmann, um «wider das von hochlöblichem fürstlichem stüft Seggingen ernstlich praetentierte nachjagensrecht das nöthige vorzukheren».²¹ — Im Sommer 1785 wurden die

¹⁸ StAA 6527, a. a. O.

¹⁹ StAA 6195, I, u. StAA 6203.

²⁰ StAA 6195, II, Vertrag vom 11. April 1722.

²¹ StAA 6522, Landschaftsrechnung Fricktal, 1. Juli 1735.

Obervögte beauftragt, von der Regierung die Aufhebung des Verbots über den Verkauf von ungemästetem Vieh ausser Landes zu erreichen.²² — Insbesondere gingen auch die nicht seltenen Beschwerden der Untertanen gegen erhöhte Leistungen oder vorgesehene Neuerungen über den Obervogt an das Amt oder die Regierung. Wir werden noch sehen, dass sie sich gehörig einsetzten, wenn es galt, alte Rechte und Einrichtungen der Landschaften oder einzelner Gemeinden gegen neue Ansprüche der Herrschaft zu verteidigen. Bei Rechtsunsicherheiten oder Beschwerden gegen einzelne Verordnungen oder Beamte konnten die Vogteiverwalter aufgefordert werden, zusammen mit ihren Vögten einen Bericht über die herkömmlichen Gepflogenheiten in Verwaltung und Gerichtswesen zu verfassen.²³ Bei solchen Gelegenheiten konnten die Obervögte als Berater der Amtleute manches zum Vorteil der Gemeinden wenden. Es darf überhaupt nie übersehen werden, dass die Obrigkeit allein schon deshalb in vielen Belangen auf die Mitarbeit der untern Beamten angewiesen war, weil diese sich in den mannigfaltigen örtlichen Verhältnissen viel besser auskannten als die schwach besetzten staatlichen Stellen. — Dass einzelne Obervögte gar mit persönlichen Anliegen der Oberamtsräte betraut wurden, zeigt etwa der folgende Bericht des fricktalischen Vogteiverwalters Scherenberger, dass er, anlässlich von Verhandlungen mit «Ihro Excellenz Herrn Botschafter» in Basel über Wein- und Fruchtausfuhr, «auf ansuechen unsers gnädigen herren des löblichen oberamts habe hochgedachte excellenz zugleich in namen des landts bitten müessen, an kayserlichen hof und durchleucht prinz Eugenium zu schreiben, dass der gnädig herr zum obristen erhoben werden möchte».²⁴

b) Aufgaben im Dienste der Landstände

An erster Stelle unter den Aufgaben, die der Obervogt als Beauftragter der Stände besorgen musste, steht das *Steuerwesen der Landschaft*. Wir erinnern uns, dass zahlreiche Abgaben und Leistungen an den

²² StAA 6202.

²³ Ein typisches Beispiel dafür ist etwa der «Bericht von denen vögten und denen alten lüten, wie es vor altem in der landschaft frickththal brüchig gewesen ist gegen ihre oberkeit», in dem die Untertanen auf dreissig vom Amt gestellte Fragen Auskunft über die bisherigen Verhältnisse gaben. StAA 6527; dieser Bericht wird in der Folge zitiert als Memorial von 1679. — Vgl. dazu auch Landschaftsversammlungen, S. 60 f.

²⁴ StAA 6522, Landschaftsrechnung Fricktal, 23. Mai 1735.

Landesherrn von den Ständen bewilligt und verwaltet wurden. Die Subrepartition auf die Städte und Herrschaften des dritten Standes nahm das drittständische Syndikat in Freiburg vor.²⁵

Bei der Verlegung auf die einzelnen Gemeinden wirkten die Obervögte mit: «Der modus undt die manier, mit deren solches vorgenommen worden, war von ohndenkhlichen jahren her dieser, dass, gleich wie die herrschaft Rheinfelden in drey landschaften sich abgetheilt befindet, namblich das Frickthal, Möhlibach und Rheinthal, mann auch also bald die angesetzte summ einer jeden landschaft auf den ihnen bekannten fuess zu legen, ihre obervögt denen vögten ihrer underhabenden dorfschaft solche ankünden, undt diese widerumb, mit zuziehung ihrer geschworenen, under denen einsassen eines jeden dorfs nach proportion ihrer güttern undt vermögens repartieren können; da dan nach beschehenem einzug der vogt des dorfs sothanes gelt dem obervogt der landschaft und dieser selbiges an seine behörde, wohin es destiniert gewesen, richtig überliffert.»²⁶ Auch wenn sich der Obervogt bei der Verlegung an den hergebrachten Fuss zu halten hatte — seine Repartitionen wurden zweifellos auch von den Gemeindevorgesetzten auf genaueste kontrolliert — dürfen wir darin doch ein wesentliches Mitbestimmungsrecht erblicken, das die Landschaften denn auch mit Vehemenz verteidigten, als die Regierung anfangs des 18. Jahrhunderts beabsichtigte, das landschaftliche Steuer- und Rechnungswesen einem herrschaftlichen Landeskassier zu übertragen.²⁷

Im Zuge der Steuerreformen wurde die obrigkeitliche Kontrolle über die Lastenverteilung verschärft. Die Einschätzungen mussten an

²⁵ Das Verfahren möge an einem Beispiel erläutert werden. 1698 erhielt der dritte Stand von total 60 000 fl. die Hälfte zugeteilt. An diese 30 000 fl. bezahlten Freiburg $\frac{1}{4}$, Villingen und Breisach zusammen ebenfalls $\frac{1}{4}$; in die restliche Hälfte teilten sich die beiden Rheinviertel. Die vier Waldstädte bezahlten je 706 fl. 15 kr., die Grafschaft Hauenstein 2138 fl. 15 kr., die Herrschaft Rheinfelden 2138 fl. 45 kr. und die Kameralherrschaft Laufenburg 425 fl. = 7500 fl. für das obere Rheinviertel. StAA 6295.

Wurde regional repartiert, ergab sich folgende Verteilung für das obere Rheinviertel: An 1000 fl. zahlten die Glieder des Prälatenstandes 225 fl., des Ritterstandes 75 fl., während die Städte und Landschaften 700 fl. leisteten, nämlich die vier Waldstädte je 55 fl. = 220 fl., die Grafschaft Hauenstein 220 fl., die Herrschaft Rheinfelden 210 fl. und die Herrschaft Laufenburg 50 fl.; StAA 6331, Steuerveranlagungen 1746—1802, Repartition vom 31. Juli 1762; vgl. dazu die auf 100 fl. umgerechnete Verlegung, die Sebastian Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden, S. 318, angibt.

²⁶ StAA 6545, Landeskassier, Beschwerde der Landschaften von 1709; vgl. auch Amtseid, S. 31, Absatz 4 u. 7.

²⁷ Vgl. Widerstand gegen neue staatliche Aemter, S. 193 ff.

das Amt, später sogar auch an die Regierung geschickt werden.²⁸ Die Verantwortung für den Einzug blieb jedoch weiterhin dem Obervogteiverwalter überlassen.

Natürlich fehlte es auch nicht an Beschwerden von Gemeinden, die sich zu hoch besteuert glaubten. Einsprachen hatten an das Amt zuhanden der Regierung zu erfolgen. 1748 beschwerten sich beispielsweise Vogt, Geschworene und ganze Gemeinde von Herznach, dass ihre Vogtei «mit guten fundamenten und in aller wahrheit gegen anderen gemeindten im monathgelt fuess übertroffen zue sein beweiset und dargegen satisfaction verlangt»; es könne «zue allen zeiten und umständen» bewiesen werden, «dass die gemeindt Herznacht mehr dann umb den 3tel in praestandis übernohmen, allwo das üble hausweesen herrühret, dessen sie uns bezüchtigen, was namblichen die Herznacher schon längstens vor sie gelitten und vor ander leuth schulden zue machen gezwungen gewesen».²⁹

Die Landschaften genossen eine beträchtliche Selbständigkeit in der Verwaltung ihres Finanzhaushaltes; die Verantwortung dafür trug der Obervogt. Eine amtliche Beschreibung des vorderösterreichischen oberen Rheinviertels aus den 1750er Jahren nennt als besondere Freiheiten und Vorrechte der drei fricktalischen Landschaften die Administration der Kollektation, den Einzug der Monatsgelder und die selbständige Abrechnung über Einnahmen und Ausgaben aus den eingezogenen Geldern.³⁰

Aus den eingelaufenen Steuergeldern mussten mancherlei Ausgaben bestritten werden. An erster Stelle standen die Summen, die als regelmässige oder ausserordentliche Steuern an die Stände oder die Regierung weiterflossen; daneben folgten die Ausgaben für die lokalen Belange der Landschaft. Reichten die gewöhnlichen Steuern dafür nicht aus, was vor allem in Kriegszeiten der Fall war, konnte der Obervogt das Kameralamt um die Bewilligung bitten, zusätzliche Auflagen aus schreiben zu dürfen. So richtete beispielsweise der Rheintaler Vogteiverwalter am 23. Oktober 1787 ein Gesuch an das Amt, «denen rheinthalischen gemeinden befelchlich aufzutragen, für dismahl eine doblete

²⁸ StAA 6331, Steuerveranlagungen 1746—1802, wo solche «Specificationen» über die Steuerverlegung vorhanden sind. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte das Amt die Subrepartitionen nur selten kontrolliert; vgl. StAA 6295, 2. Dez. 1746, Amt an Regierung. — Ausführlicher über die Steuerreform S. 81 f.

²⁹ StAA 6331, Steuerveranlagungen, 17. April 1748.

³⁰ GLA 113/195; Genauerer über die Finanzverwaltung der Landschaften s. S. 53 ff.

steuer in das seckhelamt einzuliffen».³¹ Und am 22. November 1788 folgte ein gleiches Gesuch des fricktalischen Obervogtes, mit der Begründung, sein Säckelmeister habe ihm angezeigt, «dass die landschaftliche kasse wegen der vielen unvermeidlichen ausgaaben nicht nur gänzlich entblösset, sondern schon würcklich von dem seinigen für die landschaft bezahlen müssen». Gewöhnlich blieb dem Kameralamt nicht viel anderes übrig, als diese Ansuchen zu bewilligen, wenn «auf eine glaubwürdige art anher angezeigt worden, dass die . . . kösten durch den gewöhnlichen steuerbeytrag nicht bestritten werden können».³²

In Kriegszeiten wurde sogar zum Mittel der Subsidiensteuern gegriffen, die von den vermöglicheren Untertanen aufgebracht werden mussten. Aus der Zeit des Siebenjährigen Krieges liegt beispielsweise ein «Verzeichnus derer vermöglichen insassen in der stadt und herrschaft Rheinfelden, auch Oeschgen und Wegenstetten» vor, das nebenbei die interessante Feststellung erlaubt, dass der grössere Teil der Vögte und Stabhalter zu den wohlhabenden Familien gezählt wurde, die diese «allergnädigst ansinnenden subsidiengelteren» zu entrichten hatten.³³

Es kann immerhin festgehalten werden, dass das landschaftliche Finanzwesen keineswegs völlig verstaatlicht war; ein gewisser Spielraum blieb den Untertanen-Beamten bis ans Ende des 18. Jahrhunderts.

Aehnlich wie die Steuern wurden auch die *Militärleistungen* repartiert. Die Naturallieferungen, die zur Hauptsache Fuhren, Vorspanndienste, Holz, Stroh, Mund- und Pferdportionen umfassten, wurden, «wie selbe von den löblichen herre landständen ausgeschriben . . . hernach auf jede gemeind nach dem steurfuess verlegt».³⁴ Das Amt gab den Obervögten die Höhe der den einzelnen Landschaften zugeteilten Leistungen bekannt, worauf jene mit den Vögten die Verlegung auf die Gemeinden vornahmen. Von Zeit zu Zeit wurden genaue Abrechnungen gehalten, an denen gewöhnlich ein Vertreter des Amtes teil-

³¹ StAA 6333, Dominikal- u. Rustikalsteuern 1764—1800.

³² StAA 6333, Dominikal- u. Rustikalsteuern, 18. Febr. 1793. Vor allem in Kriegszeiten mussten oft zusätzliche Steuern eingezogen werden. Die Landschaft Fricktal beispielsweise stellte in der Revolutionszeit entsprechende Gesuche 1788, 1793, 1795, 1796, 1798 und 1799, die alle bewilligt werden mussten, StAA 6333, a. a. O.

³³ StAA 6331, Subsidiensteuern 1753—1773, Verzeichnis vom 25. April 1758, 8. Mai 1758 (Regierung an Amt).

³⁴ StAA 6333, Dominikal- u. Rustikalsteuern, 3. Sept. 1795.

nahm.³⁵ Wie stark das Amt auf die Mitarbeit der Landschaftsbeamten angewiesen war, wird etwa an folgendem Beispiel ersichtlich. Am 6. September 1792 erhielt das Kameralamt Rheinfelden durch eine Stafette die Nachricht, dass gegen Abend ein Landeskommissar eintriffe, der am nächsten Morgen eine Konferenz über eine vorgesehene «Landesvorspann» abhalten wolle. Als erstes schickten die Amtleute Boten an die drei Vogteiverwalter, sie sollten unverzüglich nach Rheinfelden kommen, damit man sich vorher noch vorbereiten könne, wie viele Fuhren das Land übernehmen könne.³⁶ Im weitem war der Vogteiverwalter das zuständige zivile Organ für Einquartierungen und Requisitionen. Als während der Revolutionskriege ein landständisches Requisitionsbureau gebildet wurde, ernannte das Oberamt den Möhlinbacher Obervogt Waldmeyer zum Mitglied neben dem Probst Challamel vom Martinsstift in Rheinfelden und dem dortigen Bürgermeister Reutter.

Auch für die Zuteilung der von den Ständen bewilligten Rekruten auf die einzelnen Landschaften zog das Kameralamt die Vogteiverwalter zu Rate. Sobald eine Ausschreibung bekanntgegeben wurde, liess es sie nach Rheinfelden kommen, «um zwischen denen dreyen landschaften wegen stellung der der herrschaft zugetheilten . . . rekruten eine so viel mögliche gleichstellung treffen zu können».³⁷ Die Obervögte führten über die gestellten Rekruten eine regelrechte Buchhaltung.³⁸ An den Aushebungen, die gewöhnlich landschaftsweise stattfanden, nahmen ausser dem betreffenden Vogteiverwalter und den Vögten ein Chirurgus aus der Gegend und zeitweise ein Werbungsgefreiter teil. Die Rekrutierungen waren eine so heikle Angelegenheit, dass die Vorgesetzten öfters aus eigener Initiative die Anwesenheit eines Amtsabgeordneten wünschten, der ihnen eine gewisse Rückendeckung gewährte.³⁹ Die Formen der Aushebung werden später genauer beschrieben.⁴⁰

³⁵ Ein Beispiel einer solchen Abrechnung findet sich in StAA 6459, Fuhren, 1. bis 3. Juni 1744. — Die Leistungsfähigkeit der Gemeinden für die Fuhren war aus den von den Obervögten von Zeit zu Zeit aufgestellten Tabellen über die vorhandenen Zugtiere ersichtlich; vgl. Seelen- u. Viehbeschreibungen!

³⁶ StAA 6495, Fuhren.

³⁷ StAA 6455, Rekrutierung, 18. August 1788; vgl. Metz, Vorderösterreich I, S. 117 ff.

³⁸ StAA 6210, 21; vgl. auch StAA 6455, Rekrutierung, 21. Febr. 1778, Bericht des Obervogtes Leimgruber.

³⁹ So lesen wir in einem Aushebungsprotokoll vom 18. August 1788: «Demnach die drey landschafts-vorstehere unter dem 14. dieses dringlichst gebetten, womit von seiten des k. k. kameral-amts Rheinfelden in eine jede landschaft ein amts-personale abgeordnet werden möge, um der von Seiner K. K. Mayestät anbefohlenen rekrutenaushebung beyzuwohnen, so wurde hierzu die einwilligung . . . ertheilet.» StAA 6455, Rekrutierung, Actum Frick, 18. August 1788.

⁴⁰ Vgl. S. 85 ff.

Schon bevor unter Joseph II. 1786 das Konskriptionssystem auch in Vorderösterreich eingeführt wurde — übrigens fünfzehn Jahre später als in den andern Erbländern⁴¹ — war es immer schwierig, die vorgeschriebenen Kontingente aufzubringen; oft ging es nicht ohne List und Zwang ab. Abgesehen davon, dass die Vorgesetzten mit Vorliebe zweifelhafte Gestalten und Müssiggänger absoben, soll es auch vorgekommen sein, dass Obervögte oder Vögte einzelne Bürgerssöhne gegen Bestechungsgelder von den Listen strichen.⁴² Selbstverständlich wehrten sie sich für ihre Landschaften, dass diese möglichst wenig Rekruten zu stellen hatten. Am 12. Mai 1789 schickten sämtliche Vorgesetzten der drei Landschaften eine Eingabe an die Regierung, in der sie um Verschonung vor weiteren Aushebungen baten; sie hätten bereits so viele junge Leute stellen müssen — in den letzten anderthalb Jahren gegen 150 Mann —, «so dass bereits schon der kern der jungen mannschaft bei dem militar sich befindet», was unabsehbare Folgen für die Wirtschaft habe, um so mehr, als die Ausgehobenen oft in die nahe Schweiz entflöhen und dann der Nachmann einrücken müsse, womit gerade zwei Arbeitskräfte verloren gingen.⁴³

Die ausgehobenen Rekruten musste jeweils einer der Obervögte oder ein Landschaftssäckelmeister, gut bewacht, nach Freiburg bringen, wo er sie dem Kriegskommissar vorstellte und übergab, sofern sie den Anforderungen genügten. Die Kosten für Rekrutentransporte und Handgelder wurden nach dem üblichen Fuss auf die Gemeinden verlegt. 1763 hatte beispielsweise die Landschaft Fricktal 205 Gulden zu bezahlen für «handgelt, discretion, zehrung und dieten für 7 angeworbene männer, auch feldscherers undt hatschiers».⁴⁴

Zwischen den beiden linksrheinischen Landschaften und den Freiherren von Schönau erhoben sich öfters Streitigkeiten wegen der Frage, bei welchem Stand die beiden Dörfer Oeschgen und Wegenstetten die Militärprästationen zu leisten hätten. Nachdem schon 1692, dann wieder 1709, 1716 und 1723 prozessiert worden war, wobei die Landschaften 1723 sogar nach Innsbruck appelliert hatten, wurde 1730 das zuletzt ergangene Urteil bestätigt, wonach «die gemeindten Frickthal und Möhlinbach in possessione der personalconcurrrenz von denen dör-

⁴¹ Vgl. Otto Heinl, Heereswesen und Volksbewaffnung in Vorderösterreich im Zeitalter Josephs II. und der Revolutionskriege, S. 16.

⁴² Vgl. die Absetzung des Homburger Vogtes, S. 98 f.

⁴³ StAA 6455, Rekrutierung.

⁴⁴ StAA 6203, Quittung vom 24. Mai 1763. Vgl. auch StAA 6455, Rekrutierung, Dezember 1752, Bericht von Obervogt Johann Bony über einen Rekrutentransport.

feren Oeschgen und Wegenstätten in quartieren, mehl, holtz, vorspann, fuhren und dergleichen personalbeschwerdten nach anzaig der verständnus de anno 1692 sollen gelassen werden», wobei indessen die Herren von Schönaue die zu ihrem Stand gehörigen Kollekten ebenfalls behalten sollten, jedoch dergestalt, «dass die erstbeklagte dörfer Oeschgen und Wegenstätten andurch wieder gebühr nicht doppelt prae-gravirt» würden.⁴⁵ Im Staatsarchiv Aarau findet sich eine Urkunde vom 8. Mai 1732, die diesen Entscheid wiederholt und präzisiert, dass Oeschgen in der Landschaft Fricktal den 14. Mann und Wegenstetten in Möhlinbach den 10. Mann zu stellen habe.⁴⁶ Nebenbei bestätigen diese Händel, dass die Landschaften auch vor höheren Gerichten durchaus als prozess- und vertragsfähige Parteien anerkannt wurden.

Eine gewisse Rolle spielten die Vogteiverwalter ferner bei der *Landmiliz*.⁴⁷ Während der Obervogt der Herrschaft als Hauptmann der vier Waldstädte und der fricktalischen Kameralherrschaften bei Auszügen das Kommando über den Rheinfelder Landfahnen führte, waren die Vogteiverwalter weitgehend für die Musterung und für die Kontrolle der selbst beschafften Ausrüstung der Milizen verantwortlich. Sie hatten auch die jährlichen Schiessübungen zu veranstalten und zu Uebungen aufzubieten. Noch 1794 ermahnte das Amt den Möhlinbacher und Rheintaler Obervogt, dem löblichen Beispiel der Landsturmaufgebote der Landschaft Fricktal und Stadt Rheinfelden, die «schon einige mal versamlet gewesen, um diese wenigstens in den nöthigsten handgrifen zu üben und sich zu überzeugen, ob und mit was für wafen dieselben versehen . . ., von seiten der dortig ebenso patriotisch- und gutgesinnten landschaften nachzukommen».⁴⁸ Rangmässig konnte ein Obervogt «Landtmilizfendrich», Lieutenant oder gar Hauptmann sein.⁴⁹

Als letzte militärische Aufgabe des Vogteiverwalters ist die Aufsicht über das Wachtwesen und das Alarmsystem anzuführen, mit dem bei Gefahren innert kürzester Zeit die ganze Landschaft gewarnt werden konnte.⁵⁰

⁴⁵ StAA 6195, II; vgl. auch StAA 6200.

⁴⁶ Urkunden Fricktal, Nr. 175.

⁴⁷ Ausführlicher über die Landmiliz S. 61 ff.

⁴⁸ StAA 6333, Dominikal- u. Rustikalsteuern, 12. Mai 1794.

⁴⁹ 1702 war der Fricker Obervogt Benedikt Scherenberger Landmilizfährnrich; StAA 6200; vgl. die Inschrift am Fricker Beinhaus. — Benedict Anton Scherenberger war beim Auszug von 1743 Hauptmann, während er 1733 noch Lieutenant gewesen war. StAA 6457.

⁵⁰ Vgl. Anton Senti, Gemerk und Losung, Vom Jura z. Schw. 1940, S. 53 ff.; Schib, Möhlin, S. 112; Oldendorff, S. 64 ff. — Am 28. September 1702 wurde folgende

Seit der Gründung der *Landständischen Feuersozietät* hatten sich die Vogteiverwalter auch mit den Brandversicherungsfällen zu befassen. Sie führten das Feuersozietätskataster ihrer Landschaft und waren verantwortlich für die rechtzeitige Entrichtung der Prämien.⁵¹ Bei Brandfällen schätzten sie oder auch Vögte den Schaden, wobei gewöhnlich unparteiische Schatzmänner aus dem Dorfgericht sowie ein Maurer als Fachmann beigezogen wurden. Auf der Grundlage der angegebenen Schadensumme berechnete der landständische Konsess die Entschädigung und zahlte sie aus, sofern das Material für den Wiederaufbau vorhanden war und die Versicherungsbeiträge einbezahlt worden waren.⁵²

Die Feuersozietät war eine überaus segensreiche Einrichtung in einer Zeit, da bei Bränden nicht selten zehn oder mehr Häuser eingeäschert wurden,⁵³ deren Insassen auf nichts anderes zählen konnten als auf die Barmherzigkeit der Nachbarn und auf den Ertrag der Liebesteuern, zu denen oft auch einige eidgenössische Orte in gut nachbarlicher Gesinnung das Ihrige beitrugen. Der junge Kanton Aargau übernahm 1806 die staatliche Feuerversicherung, wobei der fricktalische Grossratsreferent es sich nicht nehmen liess, darauf hinzuweisen, dass dies ein Werk der grossen Kaiserin Maria Theresia sei, die nichts unterlassen habe, «was ihren getreuen und lieben Untertanen nützlich und gedeihlich sein konnte».⁵⁴

Als letzte landständische Aufgabe des Vogteiverwalters ist schliesslich noch die Durchführung der auf Befehl des Landesherrn von den Ständen veranstalteten *Seelenbeschreibungen* und Viehzählungen zu nennen, die im josephinischen Zeitalter, wo für die Kameralwissenschaften und die Statistik an den Universitäten besondere Lehrstühle geschaffen wurden, einen breiten Raum einnahmen.

Weisung über das Verhalten bei Alarm erlassen: «Sobald die sturmbglock geschlagen wird, soll ein jeder, der sich wehren kann, so meister als knecht und söhn, bey straf von confiscation aller güeter und ewiges landesverweisen, mit habendem gewehr, in dessen ermangelung aber mit hawen, schauflen, gablen oder dergleichen instrumenten an das assignierte ort oder sammelplatz laufen.»

⁵¹ Die Prämie betrug $9\frac{1}{4}$ Kreuzer pro 100 Gulden Sachwert; die Gebäudeschätzungen dienten übrigens zugleich als Grundlage für die Steuererhebung.

⁵² Vgl. z. B. den Brandfall in Schupfart vom 13. Juli 1800, StAA 6190, Brandversicherung, 24. Sept. 1801, Schreiben des Konsesses.

⁵³ Am 27. August 1734 wurden in Frick 31 Haushaltungen durch einen Grossbrand «in einen so miserablen standt gesetzt, dass eine grosse zahl den bethelstaab ergreifen... müssen». StAA 6195, II, 6. Sept. 1734. — Am 16. Februar 1740 verbrannten in Zeiningen 20 Häuser, wodurch ebenfalls 31 Familien obdachlos wurden. StAA 7989.

⁵⁴ Nach E. Jörin, *Der Kanton Aargau 1803—1813/15*, Aarau 1941, S. 289.

Ueber das Problem der *Vertretung der Landschaften an den Ständeversammlungen* erfahren wir aus der vorhandenen Literatur nicht allzu viel. Karl Schib schreibt: «Die Bauern waren in der Ständeversammlung nicht vertreten.» Stolz bemerkt hingegen: Die Stände «bestanden aus Vertretern der Stifter, der adeligen Geschlechter, der Städte und Landgemeinden, und die Teilnahme der letzteren war im Ver-
gleiche mit den meisten andern deutschen, auch mit den andern deutsch-österreichischen Ländern gerade für diese ober- und vorder-österreichischen Länder etwas Besonderes».⁵⁵ Führen wir dazu gleich eine unserer Hauptquellen über diesen Gegenstand an! Im Protokoll über die «untersuch- und behebung der amtlichen missverständnus und abstellung deren übrigen excessen und unordnungen . . . bey dem cameral-amt und in der herrschaft Rheinfelden», das von Joseph Xaveri Conrad Tröndlin von Greifenegg im Sommer 1761 verfasst wurde, lesen wir, dass «wan von Freyburg eine ständische conferenz ausgeschrieben werde, so müsse einer aus ihnen 3 vogtey-verwalteren daselbst erscheinen und die vorkommende landschaftssachen besorgen; fahls aber eine ausschreibung von dem oberen Rheinviertel geschehe, so erscheinen alle 3 vogtey-verwaltere».⁵⁶

Die Stände konnten den Kameralherrschaften das Recht auf Standschaft kaum streitig machen, da «die immediat cameralunterthonen . . . an denen verwilligenden contributionen, accis undt ungeldern kein geringe portion zuraichen».⁵⁷ Die im 17. und 18. Jahrhundert immer wieder auftauchende Streitfrage, die auf zahlreichen Landtagen einen breiten Raum einnahm, drehte sich vielmehr darum, wer die Herrschaften vertreten sollte, Abgeordnete der Landschaften oder die Kameralbeamten; gegen die Zulassung von landesfürstlichen Beamten wehrten sich die beiden ersten Stände jedoch mit kaum nachlassender Heftigkeit. Die Untertanen selbst nahmen dazu verschiedene Stellungen ein. Während sie einerseits die Vertretung durch Kameralbeamte ablehnten, «weillen disfahls niemandt besser votieren kann und soll

⁵⁵ Schib, Möhlin, S. 104; Otto Stolz, *Geschichtliche Beschreibung*, S. 77; vgl. ferner Metz, *Vorderösterreich II*, S. 307, und Kreutter, *Geschichte der K. K. Vorderösterreichischen Staaten, II*, S. 171.

⁵⁶ StAA 6259, Vogtgarben. Dieses fast 200 Seiten umfassende Protokoll, das über zahlreiche Belange in Verwaltung und Gerichtswesen eingehende Auskunft erteilt, wird noch öfters zitiert; der Kürze halber wird es fortan Untersuchungsbericht Tröndlin genannt.

⁵⁷ Kopialbücher der oberösterreichischen Regierung, 1673/74, Lib. 39, S. 123, zit. nach Oldendorff, a. a. O., S. 31; vgl. ferner Lothar Deimling, *Die Organisation der landständischen Verfassung des Breisgaus nach dem Dreissigjährigen Krieg, 1648—1679*, S. 28; Haselier, Hauenstein, S. 40.

als diejenige, nemlich die cameralundertanen, welche angelangt werden undt die bewilligung aus ihrem aigenen seckel ziehen müssen»,⁵⁸ wünschten sie anderseits selbst, «dass die beambte zugelassen werden sollen, widrigenfahls sie nit wissen, was sie bey den landtagen thuen solten». ⁵⁹ Eine Mittellösung bestand darin, dass die Kameralbeamten zur Beratung von Steuerfragen zugelassen wurden, hingegen andern ständischen Verhandlungen fernbleiben mussten.⁶⁰

Tatsächlich finden wir aber doch auf zahlreichen ständischen Dokumenten die Unterschriften fricktalischer Vogteiverwalter als Abgeordnete ihrer Landschaften. Um nur ein Beispiel anzuführen: Auf dem Recess des Landtags vom 24. Dezember 1706 unterschreibt unter den «in zimmlicher anzahl allhier in Freyburg erschienenen breysgauischen ständten und deputirten von prälathen, frey-herren, ritter und edeln, auch stätt und landtschaften, in craft und form eines feyr- und gewöhnlichen landtags» auch «Johann Caspar Scherberger, ober-vogteyverwalter der landtschaft Frickthahl, in nammen des v. ö. dritten standts». ⁶¹ Die Recesses wurden in der Landschaftslade aufbewahrt, «dem jeweilligen obervogt aus dem Frickthal zuer nachricht, wan ein landtag und recess geschriben wird». ⁶²

In der Vertretung des oberen Rheinviertels scheint, wenigstens zeitweise, unter den Gliedern des dritten Standes ein Turnus üblich gewesen zu sein, wonach je eine Stadt und eine Herrschaft abgeordnet wurden. So ist wohl die folgende Stelle zu verstehen, die einem Schreiben des Rheinfelder Amtes an Obervogt Hans Caspar Scherenberger entnommen ist, worin dieser instruiert wird, wie er sich an der ausgeschriebenen Tagung verhalten solle: «Weilen der dismahlige ritt, des löblichen oberrheinviertels observanz nach, neben der statt Seggingen es die herrschaft Rheinfelden betreffen thuet, als solt, . . . craft der H. H. oberambtleuthen befelch nach, ihr dermahlen euch mit der statt Seggingen verstehen, dass ihr den 31. May, ist künfftig sonntag abendt, vermög des ausschreibens mit besagter statt Seggingen in Freyburg

⁵⁸ GLA Breisgau Gen., 438 u. 473, 1668 resp. 1707, zit. nach Deimling, a. a. O., S. 25; in der Beschreibung des v. ö. oberen Rheinviertels aus den 1750er Jahren heisst es von den hauensteinischen Vorgesetzten, sie könnten «durch ausschuss den ständtischen conferenzen undt zuesammenkünften allein, mit ausschluss des waldtvogten, beywohnen». GLA 113/195.

⁵⁹ StAA 6195, I, Protokoll einer Zusammenkunft der Vorgesetzten der Landschaft Fricktal von 1680.

⁶⁰ Für die Steuerbelegung der Kameralherrschaften musste ohnehin die Bewilligung der Regierung eingeholt werden.

⁶¹ StAA 6195, I, 1706; vgl. auch StAA 6203.

⁶² StAA 6195, I, Recess von 1706.

eintreffen und des loblichen obern viertels interesse beobachten, das vorfallendte bey der ruckker, so ihr zu besserung der kösten befürdern werden, wider berichten könnet.»⁶³

Die abgeordneten Vertreter hatten sich an eine Instruktion zu halten. Auf Vorversammlungen, die für die Glieder des oberrheinischen Viertels gewöhnlich in Laufenburg stattfanden, wurden die zur Sprache kommenden Geschäfte behandelt. Im eben angeführten Schreiben an den Fricker Obervogt heisst es beispielsweise, weil man auf der vergangenen Viertelstagung noch keine nähere Kenntniss von den Verhandlungsgegenständen gehabt habe, sollten sich die beiden Vertreter «in nahmen des loblichen oberen viertels in nichts verbindliches einlassen, sonder die vorfallenheit ad audiendum et referendum nemen».⁶⁴

Zweifellos besaßen die Vertreter der Landschaften innerhalb des dritten Standes weniger Gewicht als die städtischen. Zeitweise vertraten übrigens auch die Städte die Interessen der Landschaft auf den Ständetagen, wenigstens soweit sie den ihrigen nicht entgegenliefen. Grössere Bedeutung kam den landschaftlichen Vertretern sicher im engern Rahmen der zahlreichen Viertelstage zu. Auf diesen Konferenzen wurden neben Steuer- und Militärfragen alle jene Angelegenheiten besprochen, die das ganze Viertel betrafen, wie Strassenbauten, Massnahmen gegen Bettler und Zigeuner, Salzverkauf usw.; die drittständischen Verhandlungen waren zudem voll von Beschwerden gegen die beiden vorsitzenden Stände. Dass auch eigentlich politische Gegenstände zur Sprache kamen, erweist etwa das Beispiel der Rheinviertelkonferenz vom 23. Dezember 1738: «Weil man vernommen, herr Euler von Basel arbeithe in Wien für seinen standt, das Frickhthal zu kaufen zu bekommen, wie abermahl dises zu verhindern seye, man sich berathschlaget.»⁶⁵

Auch wenn der Einfluss, den die Vogteiverwalter als Landschaftsvertreter an den Ständeversammlungen ausüben konnten, nicht überschätzt werden darf, kann doch von einer beschränkten Mitwirkung an der Politik und Verwaltung des Landes gesprochen werden, und die Untertanen waren sich der Bedeutung dieses Rechts durchaus bewusst. Als man es ihnen streitig machen wollte, wehrten sich die Obervögte

⁶³ StAA 6295, Amt an den fricktalischen Obervogt, 28. Mai 1699.

⁶⁴ Vgl. auch die Ständetagung vom 8. Mai 1742, in deren Protokoll es heisst: «Löbliche herschaft Castelberg undt Treyberg haben vorgestellet, dass sie nit instruiert, nehmen es ad referendum. Löbliche grafschaft Hauwenstein mit der herschaft Rheinfelden undt Lauffenburg haben ein gleiches vorgebracht.» StAA 6295.

⁶⁵ StAA 6522, Landschaftsrechnung Fricktal.

mit Erfolg dafür, indem sie sich auf die «von so villen kaysern undt ertzherzogen von Oesterreich allergnädigst ertheilt undt so oft wider confirmierten privilegiis» beriefen, «welche iura dan insonderheit auch darinnen bestehen, dass wür bis dahin als membra des österreichischen dritten standts reputiert worden undt in diser qualitet das recht genossen, bey denen gemeinen landttagen zu erscheinen, durch unsere deputatos daselbst sessionem zu nemmen undt unsere vota dergestalten frey undt ohngehindert in allerhand militar- und civilanlagen abzugeben, dass sogar auch dem landsfürstlichen oberamt selbst hiebey zu assistiern nicht erlaubt gewesen. Nicht weniger war je undt allwegen üblich, sintemahl die bey dergleichen conferenzen verwilligte gelter dem landmann allein auf den hals gefallen, auch deren repartition undt einzug denen gemeinden selbst überlassen worden».⁶⁶

c) Ansehen und Stellung

Dank des Ansehens, das die meisten Obervögte besaßen,⁶⁷ wurden sie bei Streitigkeiten zwischen einzelnen Dörfern oder auch bei Konflikten zwischen den Vorgesetzten und Bürgern einer Vogtei häufig als Schiedsrichter angerufen. Wenn eine Partei direkt an das Amt gelangte, übertrug dieses die Erledigung des Falles oft dem entsprechenden Obervogt, wobei dessen Entscheid nachher gewöhnlich ohne weiteres gutgeheissen und bestätigt wurde.⁶⁸ Das Kameralamt griff in der Regel nur dann selbst ein, wenn keine Einigung erzielt werden konnte oder wenn es sich um eine besonders bedeutende Angelegenheit handelte, wie es schon das Memorial von 1679 vorsah: «Wägen denen augenschin: wan es nit ein grossen handel gewesen ist, der obervogt im Frickthal sampt ein oder 2 vogt haben den augenschin ingenommen und dan ein oberkeit bricht. Ist es aber ein grossen handel gesin,

⁶⁶ StAA 6545, Landeskassier, Landschaften an die Regierung, 1709.

⁶⁷ Als Ausdruck dafür kann beispielsweise die Gedenktafel für einen fricktalischen Obervogt am Beinhaus in Frick betrachtet werden: «AO 1709 STARB DER WOHL EDEL VEST H. BENEDICT SCHERBERGER, OBERVOGT UND LANTSFENDRICH DER HERRSCHAFT FRICKHTAL, AUCH HOMBURGER VOGT ZU FRICKH, SE ALTERS 80 JAHR.»

⁶⁸ Vgl. Grenzstreit zwischen Stein und Münchwilen, 1784, StAA 6289; Bannstreit zwischen Zuzgen und Hellikon, 1783, vgl. dazu Anton Senti, Vom Jura z. Schw., 1949; Gravamina der Gemeindegeworenen von Möhlin gegen ihren Stabhalter Kaspar Soder, 1794 f., StAA 6545; Schlichtung des Streites zwischen den beiden Müllern von Schupfart und Obermumpf vor dem Fricker Obervogt, 29. Dez. 1699, StAA 6200.

so haben die bartheien die oberkeit darauf gehept und hend inen den kosten und das ritgelt müssen betzallen, aber wie vill, das wüss man nit.»⁶⁹

Wenn wir in den Landschaftsrechnungen die Tag- und Zehrgelder durchgehen, welche die Obervögte für ihre Verrichtungen bezogen, können wir feststellen, dass sie — wenigstens zeitweise — recht vielbeschäftigte Beamte waren. Zur Veranschaulichung sei ein Auszug aus der Spesenrechnung des fricktalischen Vogteiverwalters Benedict Anton Scherenberger angeführt, der seine Amtsgänge während eines guten Monats aufzählt, nämlich vom 10. Januar bis 20. Februar 1735:

Januar

- 10./11. In Rheinfelden wegen eines Waffentransportes, in Möhlin übernachtet
- 14. In Rheinfelden wegen «importanten Briefen» vom drittständischen Syndikat in Freiburg
- 22./23. In Laufenburg an einer ständischen Konferenz wegen Militärsachen, anschliessend Besprechungen in Waldshut, Säckingen und Rheinfelden
- 26. In Rheinfelden wegen Fourrage
- 27. Versammlung mit den Vögten der Landschaft in Frick
- 29./30. In Waldshut und Gurtweil wegen Defensionsangelegenheiten
- 31. In Laufenburg, Mittagessen mit dem gnädigen Herrn, abends Versammlung mit den Vorgesetzten der Landschaft in Frick

Februar

- 2./3. In Villingen, Waldshut und Gurtweil wegen Militärsachen
- 4. In Rheinfelden wegen Holzfuhren
- undat. In Waldshut wegen Militärsachen
- 11. In Laufenburg, ohne nähere Angaben
- 12. In Rheinfelden, anschliessend Besprechung mit dem Möhlinbacher Obervogt Peter
- 15. In Schwörstadt und Säckingen wegen Fourrage
- 18. In Rheinfelden zur Entgegennahme eines Regierungsbefehls
- 20./21. In Laufenburg zur Entgegennahme des Berichtes des Laufener Bürgermeisters über eine ständische Konferenz in Freiburg

Für diese Zeit bezog der Obervogt aus der Landschaftskasse 122 fl. 53 kr. Spesen, eingerechnet 20 fl. für ein Essen mit den Offizieren des damals in der Gegend stehenden Sächsisch-Cottaischen Dragonerregiments, dessen «H. H. officiers [sich] bey mihr selbstn eingeladen».⁷⁰

⁶⁹ StAA 6527.

⁷⁰ StAA 6522, Landschaftsrechnungen Fricktal, 1735.

3. Besoldung

Die Obervögte bezogen eine feste Besoldung aus der Landschaftskasse; bis um die Mitte des 18. Jahrhunderts betrug sie durchschnittlich 20 Gulden.⁷¹ Dieser Lohn musste von den Gemeindevorgesetzten bei der Abnahme der Landschaftsrechnungen bewilligt werden. Wenn man bedenkt, dass um die Jahrhundertmitte ein Pferd 25 bis 50 Gulden kostete, mag man finden, die Obervögte seien schlecht bezahlt worden. Dabei ist aber nicht zu vergessen, dass sie für die meisten Amtsverrichtungen besondere Tag- und Zehrgelder bezogen, was zeitweise offenbar ziemlich ausgenützt wurde. Jedenfalls schrieb der Rheinfelder Rentmeister Winz 1758 an die Regierung: «Wann sie in landschafts anlichkeiten geschäfte machen, haben sie ihre diaeten; und wann sie mit anderen vorgesetzten, wie die[s] zeithero vielfältig beschehen, conferiren und conventiculiren, geniessen sie gute mahlzeiten und machen sich auf der landschaften unkosten lustig.»⁷² Nach einer amtlichen Verordnung von 1761 durften die Obervögte für Amtsgänge in der Herrschaft und für Viertelskonferenzen 1 fl. 30 kr. pro Tag verlangen, für ständische Konferenzen in Freiburg dagegen 4 fl. täglich.⁷³ Aus den Landschaftsrechnungen geht hervor, dass sie nicht selten 200 bis 300 Gulden Spesengelder im Jahr bezogen; Amtmann von der Schlichten behauptete sogar, er habe in der drittständischen Rechnung von 1757 gesehen, «dass der scherenberger von dem einnehmer Bannwarth seelig auf einen zug 480 fl. diaeten bezogen».⁷⁴ Bei Gerichtstagen, Augenscheinen usw. wurden die Vogteiverwalter von den Parteien entschädigt.

Am Ende des 18. Jahrhunderts wurde die Barbesoldung erhöht. Im Protokoll über die Wahl des letzten Möhlinbacher Obervogtes lesen wir: «Da sich aber die landschaftlichen arbeiten bei den gegenwärtigen kriegszeiten von tag zu tag anhäufen und immer verfielfachen, so beschliessen die anwesende stabhalter, dem neuen obervogten alljährlich und von heute an gerechnet, so lang der krieg daure, aber nicht länger, weiters beizulegen 20 fl.; folglich für diese zeit alljährlich 40 fl. pro salario beizulegen und auszuzahlen.» Johann Ulrich Waldmeyer, der am meisten Stimmen erhalten hatte, nahm die Wahl bei dieser Besoldung jedoch nicht an, ebensowenig Wunderli, der an zweiter Stelle

⁷¹ Vgl. dazu StAA 6259, Vogtgarben, Bericht des Rentamtes vom 11. März 1758; ebenso Landschaftsrechnungen StAA 6522 u. 6545.

⁷² StAA 6259, a. a. O.

⁷³ StAA 6259, Vogtgarben, Untersuchungsbericht Tröndlin v. 1761. Vgl. dazu die neue Verordnung von 1765, zit. S. 91, Anm. 106.

⁷⁴ StAA 6259, Vogtgarben, 25. April 1761, Amt an Regierung.

stand. Darauf beschloss die oberamtliche Kommission, «die sache bey dem k. k. oberamt in nähere überlegung zu nehmen und dann einen von beed dieser gewählten ex officio zum obervogten zu ernennen». Das wollten sich die Gemeindevorgesetzten jedoch auch nicht gefallen lassen, und sie erhöhten die Besoldung nochmals, und zwar gleich auf das Doppelte, nämlich 80 Gulden.⁷⁵ Diese etwas breiter ausgeführte Besoldungsangelegenheit bestätigt die schon bei der Untersuchung des Wahlverfahrens gemachte Feststellung, dass nämlich die Untertanen die Vogteiverwalter nicht als herrschaftliche Funktionäre, sondern als ihre eigenen Beamten betrachteten.

4. Absetzung von Obervögten

Im ganzen 18. Jahrhundert kam es nur zweimal vor, dass Obervögte abgesetzt wurden. Der eine Fall, bei dem indessen gerade alle drei Vogteiverwalter der Herrschaft Rheinfelden ihres Amtes enthoben wurden, ist so aufschlussreich, dass es sich lohnt, näher darauf einzugehen.⁷⁶ Im Grunde genommen handelte es sich dabei um eine Auseinandersetzung zwischen den Regierungsstellen und den Untertanen wegen verschiedener Neuerungen, die gewisse Bereiche der Selbstverwaltung der Gemeinden einzuschränken drohten. Aus dem Untersuchungsbericht des Freiherrn von Greifenegg ist zudem ersichtlich, dass die Freiburger Regierung gleichzeitig auch beabsichtigte, mit dem Schlendrian im Rheinfelder Amt aufzuräumen.⁷⁷

Die Unzufriedenheit der Landschafts- und Gemeindebeamten, die schliesslich in eine eigentliche Revolte gegen die nähere Obrigkeit ausartete, nahm ihren Anfang 1754, als eine neue Waldordnung eingeführt wurde, die unter anderem das Verfügungsrecht der dörflichen Beamten über die Gemeindewaldungen einschränkte. Gleichzeitig wurde befohlen, dass künftig alle vor den Dorfgerichten aufgestellten Kontrakte nach Rheinfelden einzuschicken seien, und abgesehen von der verschärften Kontrolle über die Fertigungstätigkeit der Wochengerichte sollten auch die Taxen für die amtliche Verbriefung erhöht werden. Am härtesten trafen die Neuerungen die Landschaft Fricktal, die als ehemaliges Homburger Vogtamt bisher eine gewisse Sonderstellung innerhalb der Herrschaft Rheinfelden hatte behaupten kön-

⁷⁵ StAA 6545, I, 1./4. März 1797.

⁷⁶ Der andere Fall wird später kurz gestreift, s. S. 55.

⁷⁷ StAA 6259, Vogtgarben, 1761.

nen.⁷⁸ Die hiesigen Vögte sollten den Vorgesetzten der beiden andern Landschaften gleichgestellt werden; praktisch hätte das bedeutet, dass sie die bisher bezogenen Vogtgarben an das Rentamt hätten abtreten müssen und dafür eine etwas höhere Barbesoldung erhalten hätten. Im weitem war vorgesehen, das fricktalische Säckelmeisteramt aufzuheben und das Rechnungswesen einem herrschaftlichen Landeskassier zu unterstellen; ferner sollten die Landschaftsrechnungen künftig jährlich durch das Amt abgehört werden. 1757 war ausserdem ein Konflikt zwischen der Vogtei Frick und den Amtleuten ausgebrochen, weil diese gegen den Willen der Gemeinde Bürger aufgenommen hatten.

Die Obervögte wurden mehrmals beim Amt vorstellig und brachten die Beschwerden an, die sie auf den Landschaftstagungen mit den Vögten aufgesetzt hatten. Ihr starkes Eintreten für die alten Rechte wurde ihnen jedoch übel ausgelegt; der Rentmeister Tobias Tanner schrieb über sie nach Freiburg, «sie sollten sich mit ihren anhängern schamen, . . . somit allergnädigster herrschaft iura und interesse anzufechten».⁷⁹ Als alle Bitten und Beschwerden nichts fruchteten, begannen die Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, indem sie beispielsweise die Gerichtskontrakte einfach nicht einschickten und die Frevler, die gegen einzelne Bestimmungen der neuen Waldordnung verstossen hatten, nicht anzeigten. Als die Misstände so krass geworden waren — und das Amt trug offensichtlich eine gewisse Mitschuld daran — setzte die Freiburger Regierung eine Untersuchungskommission ein, welche die Vögte einzeln einvernahm. Am 27./28. April 1761 wurde dann den versammelten Gemeindevorgesetzten eröffnet, dass die Rädelsführer «bis auf weitere hohe verordnung» ihres Dienstes enthoben seien; die drei Vogteiverwalter hätten die Untersuchungskosten zu bezahlen und würden durch drei vom Amt bestimmte Nachfolger ersetzt.⁸⁰ 1765 folgte der endgültige Entscheid der Regierung, sie seien «ihres so eigenmächtig als eigensinnig, mithin wider ordnung und gebühr mit hallstarriger ungehorsamkeit verwalteten dienstes gänzlich entsetzet».⁸¹

Trotz dieser unerwartet scharfen Massnahme konnte die Regierung ihre Vorhaben doch nicht in allen Punkten durchsetzen. Das fricktalische Säckelmeisteramt blieb bestehen, und in der Frage der Vogt-

⁷⁸ Genauerer über diese Sonderrechte, s. Vogtgarben, S. 91 ff; Säckelmeisteramt S. 52 und S. 197 f.; Siegelrecht des Homburger Vogtes von Frick, S. 100.

⁷⁹ StAA 6259, Vogtgarben, 26. April 1761.

⁸⁰ Als provisorische Nachfolger wurden eingesetzt: Für Benedict Ant. Scherenberger Joseph Leimgruber von Herznach, für Johann Bony Joseph Anton Mösch, Postmeister in Mumpf, und für Joseph Soder Joseph Steinegger von Nollingen.

⁸¹ StAA 6190, Entrichtung der Vogtgarben, 24. Juli 1765.

garben schloss man einen Kompromiss, «weilen die geschlagene wunde mit der brief-, tax- und waldordnung noch gar zu frisch seye und bey einigen vast nicht heylen wolle».⁸² Gegen Bezahlung einer bescheidenen Entschädigung an das Amt durften die fricktalischen Vögte die Garben weiter beziehen.

II. Der Landschaftssäckelmeister

1. Wahl und Tätigkeit

Obwohl die Verantwortung für den Finanzhaushalt der Landschaften in den Händen der Obervögte lag, führten diese die Landschaftskasse in der Regel nicht selbst; für diese Aufgabe wurden Säckelmeister bestellt. Im 17. Jahrhundert hatten die Untertanen dieses Amt gewöhnlich dem Landschreiber als einem dafür fähigen Mann anvertraut. In einem 1679 verfassten «Aufsatz, wie das ambt Rheinfelden bishero . . . gehalten undt die underthanen gubernirt worden» heisst es über die Landschaftskasse, «die underthanen [hätten] selbige dem landtschreyber wider aufgetragen, welcher dan alle monathgelter, steur undt anlagen zue empfangen und darumben auf begehren deren obervögt undt vögten, in beysein der herren oberambtleuthen, raittung zu geben schuldig».⁸³ Später wurden für diesen Dienst Landleute aus dem Kreise der Untertanen gewählt.

1709 führte die Regierung die Neuerung ein, dass alle drei Landschaften der Kameralherrschaft Rheinfelden ihre Gelder in eine einzige Kasse nach Rheinfelden liefern mussten, die ein von der Regierung auf Vorschlag des Amtes ernannter Landeskassier führte. Während die Landschaft Fricktal jedoch schon nach kurzer Zeit wieder einen eigenen Säckelmeister hatte, konnten die beiden andern Obervogteien ihre Lage insofern verbessern, als sie seit den 1720er Jahren bei der Bestellung des gemeinsamen Landeskassiers einen Dreivorschlag einreichen durften, und im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts erhielten auch sie wieder ihre eigenen Säckelmeister. Der Widerstand der Untertanen gegen die versuchte «Verstaatlichung» eines bisher von ihnen verwalteten Amtes wird später noch eingehend beschrieben werden müssen.⁸⁴

⁸² StAA 6259, Vogtgarben, Tröndlinbericht, S. 180; vgl. S. 92 f.

⁸³ StAA 6544, Beamte und Verwaltung.

⁸⁴ Vgl. S. 193 ff.

Wahl und Amtseinsetzung der Säckelmeister wurden ähnlich vorgenommen wie bei den Obervögten. Immerhin war das Oberamt besonders darauf bedacht, unbescholtene und nach Möglichkeit begüterte Leute zu erhalten, weil oft grosse Summen durch die Hand der Säckelmeister gingen und sie nicht selten der Landschaft ansehnliche Vorschüsse gewährten. Bei der Amtsübernahme hatten sie zwei oder drei Bürgen zu stellen.

1779 wurden in der Landschaft Möhlinbach die beiden Aemter des Obervogtes und des Säckelmeisters zusammengelegt. Die Anregung dazu ging von den Gemeinden aus. Bei der Wahl eines Nachfolgers für den zurückgetretenen Vogteiverwalter Joseph Anton Mösch brachte Fridlin Kym, der Stabhalter von Möhlin, im Namen der Vorgesetzten vor, «dass sie sich mit einander unterredet und finden, dass man bey jeziger beschaffenheit keinen obervogteiverwalter mehr nöthig habe, und könne der jezige säckelmeister Anton Waldmeyer die einem obervogteiverwalter dermahlen nur wenig obliegende geschäfte wohl versehen». Der anwesende Amtmann nahm diesen Vorschlag sofort an, und unter dem Vorbehalt, dass die Regierung ihre Einwilligung erteile, wurde Anton Waldmeyer gewählt.⁸⁵

Die Säckelmeister, die gewöhnlich keine besondern Spesen beziehen konnten wie die Obervögte, erhielten aus der Landschaftskasse eine Barbesoldung von 40 bis 60 Gulden.⁸⁶

Die Kompetenzen des Landschaftssäckelmeisters dürfen allerdings nicht überschätzt werden. Er führte die Kasse lediglich als Gehilfe des Obervogtes; für alle Geschäfte war seine Einwilligung erforderlich, und grösseren Ausgaben mussten sogar die Gemeindevorgesetzten zustimmen. Fast der gesamte Geldverkehr zwischen den Gemeinden und den staatlichen Stellen wickelte sich über die Landschaftskasse ab. Die verschiedenen Steuergelder der Gemeinden wurden in diese Kasse geliefert, und der Säckelmeister rechnete mit dem Rentamt oder der landständischen Einnehmerei ab. Diesem Umstand, dass die meisten Steuern der Untertanen nicht direkt an die staatlichen Stellen entrichtet wurden, sondern über die Landschaftskasse als mittlere Verwaltungsstelle flossen, ist Beachtung zu schenken.

⁸⁵ StAA 6545, I, 27. Mai 1779. — In der Landschaft Fricktal waren schon früher zeitweise die beiden Dienste von einem Beamten versehen worden, um 1700 z. B. von Hans Caspar Scherenberger. Die Säckelmeister waren häufig niedere Gemeindebeamte; der letzte Rheintalische Säckelmeister, Bartholome Baumer, war allerdings Vorgesetzter in Warmbach, StAA 6252.

⁸⁶ Vgl. dazu Landschaftsrechnungen, StAA 6522 u. 6545.

Ueber die Art und Höhe der Einnahmen und Ausgaben geben uns die Landschaftsrechnungen Auskunft. Unter den Eingängen stehen an erster Stelle die von den Gemeinden abgelieferten Beträge für Rustikal-, Kriegs- und Landsteuern, ferner Beiträge von der landständischen Kasse an den Unterhalt der Landstrassen und unter Umständen Unterstützungsgelder für Kriegs- oder Feuerschäden. Seit dem Bestehen der Feuersozietät kamen noch die Versicherungsprämien dazu. An Ausgaben finden wir als grösste Posten die Gelder, die als Steuern an die Regierung oder die Stände weiterflossen. Daneben stehen die kleineren Auslagen für landschaftliche Belange, wie Besoldungen und Spesen für Obervögte, Säckelmeister, Forst- und Strassenknechte, Hatschiere und Boten, ferner Rekrutierungskosten, Zinsen für landschaftliche Schulden und vereinzelte Ausgaben für das Schulwesen, für Hebammen und Gerichtskosten, hie und da auch für «Discretionen».⁸⁷

2. Abnahme der Landschaftsrechnungen

Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein nahm das Amt nur sporadisch Einsicht in die Landschaftsrechnungen; die Gelegenheit dazu bestand bei den Rechnungsabnahmen, wo der Obervogt und der Säckelmeister den Gemeindevorgesetzten Rechenschaft über ihre Tätigkeit ablegten. Auch die Landeskassiere mussten ihre Rechnungen vorlegen.

Gewöhnlich wurden die Rechnungen von einigen Jahren zusammen «abgehört». Nach Möglichkeit benützte man dazu einen Wahltag oder sonst eine Gelegenheit, wo ohnehin alle Vorgesetzten versammelt waren. Warteten die Landschaftsbeamten zu lange mit der Rechnungslegung zu, wussten sich die Gemeinden für ihr gutes Recht zu wehren. Wenn sich das Amt vertreten liess, was jedoch bei weitem nicht immer der Fall war, kamen der Rentmeister und der Landschreiber, vereinzelt auch der Amtmann, während «von jeder vogtey neben denen vorgesezten undt geschwohrnen annoch aus uns gemeinen underthanen, so jede gemeindt per majora ausschiesset, einige condeputiert werden», wobei der jeweilige Säckelmeister «solche redt und rechnung mit allen erfor-

⁸⁷ Vgl. dazu StAA 6522, 6545 u. 6333. Ein Beispiel über die Höhe der Einnahmen und Ausgaben aus der Landschaft Möhlinbach:

Einnahmen:		Ausgaben:
1771	3852 fl. 59 1/2 kr.	3666 fl. 53 kr.
1772	4070 fl. 57 1/2 kr.	3771 fl. 25 kr.
1773	4421 fl. 45 2/3 kr.	4410 fl. 6 1/3 kr.

derlichen requisiten jedesmahl abgibet, dass wür andurch all vollkhomene satisfaction schöpfen undt den mindisten argwohn wider ihne noch unsere vorgesezte . . . nit haben können».⁸⁸ Das Abhören war keineswegs nur eine Formsache; die vorgelegten Rechnungen wurden auf das genaueste durchgesehen, und sämtliche Belege mussten beigebracht werden. Insbesondere wurden die Zehrkosten der Vorgesetzten unter die Lupe genommen.⁸⁹ Jeder Abgeordnete hatte das Recht, Einsprache zu erheben. Wenn Unregelmässigkeiten entdeckt wurden, konnte der Rechnungsführer abgesetzt werden. Das widerfuhr 1745 beispielsweise dem Möhlinbacher Vogteiverwalter Johann Jacob Soder. Der umfangreiche Bericht über seine Rechnung zeigt, wie genau diese durchleuchtet worden war und wie unerbittlich die Gemeindevorgesetzten die Fehler an den Tag brachten. Soder, der seinem Amt auch in anderer Hinsicht nicht gewachsen war, wurde im Sommer 1745 abgesetzt.⁹⁰

Das Amt hingegen scheint seine Pflicht, die Rechnungen zu prüfen, nicht immer sehr ernst genommen zu haben. 1759 berichtete es selbst an die Regierung: «Ist bald bey ohnerdenklichen jahren her weder eine gemeindts-, waisen- noch kirchenrechnung oder landtschaftsrechnung bey dem amt abgehört und adjonctiret worden;»⁹¹ und in der ungefähr gleichzeitigen amtlichen Beschreibung des vorderösterreichischen oberen Rheinviertels heisst es sogar von der Herrschaft Rheinfelden: «Dise drey landtschaften haben besondere freyheiten undt vorrechte, administriren die collectation, ziehen die ausgeschribene monethgelter selbst ein undt geben under sich selbstn rechnung über die einnahm undt ausgab der eingezogene gelter, einzig mit zuezug ein undt anderer privaten aus den gemeindten, ohne beyseyn ihres oberamts.»⁹² Dabei zeigt es sich öfters, dass der einfache Mann gerade in der obrigkeitlichen Kontrolle eine Gewähr dafür sah, dass er von den Vorgesetzten nicht hinters Licht geführt werden konnte, und deshalb wünschten die Untertanen wiederholt selbst, dass ein Amtsvertreter bei der Rech-

⁸⁸ StAA 6195, I, Eingabe der Landschaft Fricktal betr. Landeskassier vom 28. Jan. 1718.

⁸⁹ Vgl. dazu die Klagschrift der Landschaft Fricktal vom 11. Dez. 1744, wo es unter anderem heisst: «Beklagt sich der lantman sehr wider vile missbreuch, als da seind die öftere zusammenkünften der vorgesezten.» StAA 6203.

⁹⁰ StAA 6545, Landschaftsrechnungen Möhlinbach, März bis August 1745.

⁹¹ StAA 6203, 24. November 1759.

⁹² GLA 113/195. Vgl. dazu Haselier, Hauenstein, S. 40, der ausführt, dass «die völlige Selbständigkeit in der Verwaltung der Gelder ein Recht war, das von den Drittstandsgliedern des obern Rheinviertels ausser der Grafschaft allein noch die drei Landschaften der Herrschaft Rheinfelden: Fricktal, Mühlbach und Rheintal gehabt haben».

nungslegung anwesend war. Wir geben ein Beispiel dafür: 1744 hatten die Gemeinden der Landschaft Fricktal ihren Obervogt dazu bringen können, nach zehnjährigem Unterbruch endlich wieder eine Rechnung vorzulegen. Vom Amt war niemand dabei. Diese Rechnung war aber «also dunckel, dass wenig ahnwesente wussten, ob der einnemmer ihm recess schuldig verbleibe oder hiraus zu fordern hette». Wenn jemand etwas fragen wollte, «um disem oder jenem besser auf den grund zu kommen», wurde ihm gleich «das maul gestopft». Dabei wäre es des Vogteiverwalters Scherenberg «billichste und höchste schuldigkeit gewesen, nit nur vor seinen mitvorgesetzten und etwelchen wenigen geschwornen, so den rummel nit verstanden, sunderen vor einer gantzen lants deputatschaft mit oberkeitlicher autoritet eine solche grosse rechnung abzugeben». Die Untertanen beschwerten sich daher bei der Regierung: «Ware bey diser so wichtigen rechnung kein oberkeitliche person noch inspection, ab welcher gegenwart jedoch noch der abwesende lantmann ein trost gehabt hette, dass zu allem möchte ein genüegen geschehen sein.»⁹³

Wie sehr die Gemeinden auf das Recht pochten, Einsicht in die Rechnungen zu erhalten, zeigt auch das folgende Beispiel. 1795 musste sich der Fricker Vogt vor dem Amt verantworten, warum seine Gemeinde mit einer Viertelsteuer im Rückstand sei. Er führte an, dies rühre nur daher, «weil schon von 12 jahren her von dem sekelmeister keine rechnung der landschaft gegeben wurde und man nun in der vogtey Frick äusserst aufgebracht [sei], dass man immer bezahlen solle, ohne einmal auch rechnung zu geben, wohin so viel geld verwendet worden . . . Solange aber dieses nicht geschieht und sich schon jeder burger darwieder strebt, wird die viertlssteuer nicht können gegeben werden».⁹⁴

Das Mitspracherecht der Gemeindevorgesetzten erstreckte sich nicht nur auf die Prüfung der Rechnungen; ihre Zustimmung war auch für alle ausserordentlichen Ausgaben sowie für die Aufnahme von Anleihen erforderlich.⁹⁵ So konnte beispielsweise der Obervogt 1763 nur «auf einwilligung deren Möhlinbacher vorgesetzten» dem Gabriel Schilling von Frick eine Unterstützung aus der Landschaftskasse für den

⁹³ StAA 6203, Klagen der Landschaft Fricktal vom 11. Dez. 1744.

⁹⁴ StAA 6333, Dominikal- u. Rustikalsteuern, 28. Jan. 1795.

⁹⁵ Ausser für den Loskauf von Verpfändungen mussten die Landschaften vor allem in Kriegszeiten Geld aufnehmen; sie erhielten es übrigens meistens bei eidgenössischen Geldgebern; vgl. dazu StAA 6522, 1698 u. Urkunde Nr. 169, 1700.

Wiederaufbau seines abgebrannten Hauses gewähren.⁹⁶ Bei der Rechnungsabnahme von 1798 befasste man sich mit der Wiedergutmachung von Kriegsschäden in Möhlinbach; dabei hätten die besonders mitgenommenen Dörfer mit Mitteln aus der Landschaftskasse und von den übrigen Gemeinden unterstützt werden sollen. Als sich die Gemeindeabgeordneten nicht einigen konnten, befahl der Amtmann dem Obervogt, die Angelegenheit nochmals mit seinen Vögten zu besprechen. Die Landschaftsbeamten wurden dabei geradezu zu selbständigem Vorgehen aufgefordert, denn der Amtmann gab zu bedenken, wenn auch in der kommenden Versammlung keine Beschlüsse gefasst werden könnten, müsse «von amts wegen eingeschritten und . . . die entscheidung in der sache ertheilt werden».⁹⁷ Tatsächlich musste das Amt dann auch eingreifen, weil die Gemeinden auch später keine befriedigende Lösung fanden.

III. Die Landschaft als Ganzes

1. Versammlungen der Gemeindevorgesetzten

Ausser bei den Huldigungen oder festlichen Anlässen der Landmiliz traten die Bewohner der Landschaften kaum je gesamthaft auf. Hingegen gab es periodische Zusammenkünfte der Gemeindevorgesetzten jeder Landschaft unter der Leitung ihres Vogteiverwalters.⁹⁸ Gemeinsame Versammlungen der Vögte aus der ganzen Kameralherrschaft waren selten.

Bis nach der Mitte des 18. Jahrhunderts konnten die Obervögte ihre untergebenen Gemeindevorsteher aus eigener Kompetenz aufbieten. Wohl unter dem Einfluss des beschriebenen Streites um 1760, der mit der Absetzung der drei Obervögte endete, und um die übermässigen Spesen für Zehrkosten und Taggelder zu vermindern, erliess die Freiburger Regierung am 6. August 1765 die Weisung, dass künftig ohne

⁹⁶ StAA 6545, Landschaftsrechnungen, 13. März 1763. — Vgl. auch StAA 6522, Landschaftsrechnungen Fricktal, 1766/71, wo Beiträge aus der Landschaftskasse an einzelne Gemeinden zur Wiedergutmachung von Wetterschäden aufgeführt sind.

⁹⁷ StAA 6545, Landschaftsrechnungen 1793/96, Rechnungsabnahme vom 14. März 1798.

⁹⁸ Aus den fricktalischen Landschaftsrechnungen (StAA 6522) ersehen wir, dass um die Jahrhundertmitte bis zu zehn Vogtversammlungen pro Jahr abgehalten wurden. — Diese Landschaftsversammlungen weisen übrigens eine auffallende Ähnlichkeit mit dem «congresso generale della comunità» in den eidgenössischen Vogteien im Tessin auf. Vgl. Otto Weiss, Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert, S. 70 ff.

Vorwissen und Bewilligung des Amtes keine Zusammenkünfte mehr abgehalten werden dürften.⁹⁹ Ob dieser Befehl tatsächlich befolgt wurde, entzieht sich unserer Kenntnis; jedenfalls fanden nach wie vor solche Versammlungen statt. Je nach Verhandlungsgegenstand konnte ein Vertreter des Amtes anwesend sein. An diesen Tagungen wurden wirtschaftliche, finanzielle, militärische und polizeiliche Fragen besprochen, welche die ganze Landschaft betrafen. Einige ausgewählte Beispiele mögen dies veranschaulichen.

1680 forderten die Vorgesetzten der Landschaft Fricktal an einer Versammlung die Beibehaltung des freien Salzkaufs. Ferner besprachen sie die Umgeldverfassung sowie das Begehren, für zusätzlich geleistete Frondienste bezahlt zu werden. Die Vögte beschwerten sich ausserdem, der Landesherr habe sein bei der letzten Pfandschaftsablösung gegebenes Versprechen, keine weiteren Verpfändungen mehr zuzulassen, nicht gehalten, da soeben Hornussen, Stein, Zeihen Zuzgen, Hellikon und Niederhofen erneut verpfändet worden seien.¹⁰⁰ — 1683 verlangten die versammelten Möhlinbacher Vögte eine einheitliche Ordnung für die Handwerker und Tagelöhner in der Landschaft. Sie beklagten sich zudem, die Früchte gälten zu wenig und die Wirte könnten fremden Wein einführen und dafür verlangen, was sie wollten.¹⁰¹ — 1706 hielten die gleichen Vorgesetzten eine Beratung über die neu aufgelegten Frondienste ab. Die Obervögte reisten in dieser Sache zweimal nach Freiburg, um mit der Regierung direkt zu verhandeln, da sie nicht glaubten, «dass sie als freye cammeralunderthonen die ungemessene frohnen schuldig seyen».¹⁰² — In einer fricktalischen Landschaftsrechnung lesen wir: «Item den 26. Juny 1735 seind gesambte fricktalische vorgesetzte über das nachtlager und vorspann einer bataillion Schweizer Schmidischen regiments . . . die repartition und sonst nöthige veranstellung zu machen, in Frickh mit theils geschwohrnen und sekhelmeister zusammen kommen.»¹⁰³ — 1744 beklagte sich die gleiche Landschaft, dass «denen letzt aufgerichteten zünften nicht ohne sondere beschwerus des lantmans ohne einige begrüessung der gemeinden und ohne vorwissen der vorgesetzten also insgeheim geschwind aufgeholfen worden sei».¹⁰⁴ Man hatte sich also daran gewöhnt, dass Neuerungen vor ihrer Einführung zuerst besprochen und bekanntgegeben wurden. — Am

⁹⁹ StAA 6200, Verordnungen der v. ö. Regierung.

¹⁰⁰ StAA 6195, I.

¹⁰¹ StAA 6295.

¹⁰² StAA 6203, 7. Dez. 1706.

¹⁰³ StAA 6522.

¹⁰⁴ StAA 6203, Klagen der Landschaft Fricktal vom 11. Dez. 1744.

15. Februar 1776 berief der fricktalische Vogteiverwalter Leimgruber die Vorgesetzten nach Herznach, um mit ihnen die Anfrage der Regierung zu prüfen, ob in Wittnau eine Ziegelhütte gebaut werden solle. An folgenden Tag schrieb der Obervogt ans Amt, man sei der einhelligen Meinung, die beiden Ziegelhütten in Frick und Stein genügten für die Landschaft, ansonst Schaden für die Wälder zu befürchten sei.¹⁰⁵

Jene Landschaftsversammlungen, an denen ein Vertreter des Amtes teilnahm, vermitteln uns ausserdem einen Einblick in die *Zusammenarbeit zwischen der Obrigkeit und den Untertanenbeamten*. Hier bestand die Gelegenheit, Wünsche, Verbesserungsvorschläge oder auch Missstände miteinander zu besprechen. Die Amtleute vernahmen dabei etwas von den ihnen sonst wenig bekannten alltäglichen Nöten der Vögte, und diese wiederum erhielten einen gewissen Einblick in die höhere Verwaltung, so dass sie später die eine oder andere Verordnung vielleicht besser verstanden und sie ihren Gemeindegossen erläutern konnten. Als Beispiel für diese Zusammenarbeit bei der Aufstellung von Normen für Recht und Verwaltung sei das Protokoll einer Landschaftsversammlung vom 8. November 1685 auszugsweise angeführt:

«In beysein der obervögt, gesambten vögten undt theils geschwornen [ist] under anderen nothwendigkeiten des landths vorgetragen und von allen insgesamt geschlossen worden:

Ist vorgetragen worden, welcher gestalten das landt mit denen landtfahrern und bettlern überlegt wirdt, disemnach ein mittel zue ergreifen. Darüber ist gemeinsamlich geschlossen worden, dass kein bettler noch landtfahrer, welcher gehen kahn, ahn keinem orth ausser des wirtshaus, bey 5 pfd straf, übernacht haben, diejenige aber, so armet-selig, selbe sollen ein nacht undt bey obiger straf nicht länger aufhalten . . . Die landtfahrer und frembde bettler, welche in ein oder anderm orth treuwen, sollen alsobald gefänglich ahngehalten undt nachher Rheinfeldern gefuehrt werden . . .

Ist befohlen worden, dass bey künftigen theilungen die güeter under einer halb Juchart nit vertheilt werden, darauff die landtschreiberey genaue obacht haben solle . . .

Die vögt beklagen sich, dass die underthanen ihnen auf ihre gebott khein gehorsamb laisten. Darauf befohlen undt von den vögten gueth befunden worden, dass in jedem dorf innerhalb einer monathsfrist, von dato ahn gerechnet, ein trillen undt häusle, die ungehorsamen abzu-

¹⁰⁵ StAA 6203; ebda auch die Stellungnahme der Vorgesetzten zur Einführung eines Wochenmarktes, 20. August 1776.

strafen, bauwen, zu dem ende vermög befelchs die vögt die frefelbare alle monat einscriben und zur abstrafung einschicken sollen . . .

Die vögt beschweren sich, dass so vill frembde maidlin in die herrschaft sich verheurathen; betten, dass mann darvor sein solle. Ist einhellig geschlossen worden, dass sie sich einkaufen sollen.»¹⁰⁶

Es war durchaus nicht so, dass die Untertanen zum vorneherein alles ablehnten, was von der Obrigkeit kam, denn sie wussten genau, in wie vielen Belangen sie auf die Unterstützung der Regierungsstellen angewiesen waren, vor allem dort, wo die eigenen, verhältnismässig bescheidenen Befugnisse und Machtmittel der Gemeinde nicht ausreichten. In solchen Fällen nahm man die obrigkeitliche Macht, deren Ausdehnung man andernorts einzudämmen versuchte, gerne in Anspruch. So liessen die Gemeinden häufig ihre in dörflichen Angelegenheiten aufgestellten Ordnungen von der Herrschaft bestätigen, um ihnen durch diese Garantierung erhöhte Rechtskraft zu verleihen. Aus der Landschaft Rheintal ist beispielsweise ein undatiertes Protokoll einer Vogtversammlung aus den 1780er Jahren vorhanden, in der die Vorgesetzten Massnahmen gegen die Bettlerplage besprachen. Die dabei gefassten Beschlüsse wurden dem Kameralamt zur Bestätigung vorgelegt: «In dessen wirth ein solches einem hochlöblichen oberamt zur gnädigen einsicht und hoch dero guthachten undterthänigst vorgewissen, auch von samentlichen vorgesetzten um eine bessere bekräftigungsschreiben darüber zu ertheilen gebetten, um selbe vor versambleten gemeindten zu verlessen, damit solches vest gehalten werden möchte.»¹⁰⁷ Was oft als Einmischung der Obrigkeit in gemeindeinterne Angelegenheiten bezeichnet worden ist, erhält von diesem Gesichtspunkt aus eine völlig andere Bedeutung.

Andererseits stellte auch die Obrigkeit bei der Rechtsetzung auf die Mitwirkung der Untertanen ab. Bei der Neufassung von alten Rechten oder bei Unsicherheiten forderte das Amt die Vorgesetzten öfters auf, ihre Erinnerungen zum fraglichen Gegenstand aufzuzeichnen und einzuschicken. Um nur zwei Beispiele zu nennen: 1723 schrieb die vorderösterreichische Regierung an das Amt, bei der Abfassung einer Instruktion für den Landeskassier seien «vorderist aber auch deren betreffenden underthanen erinnerungen darüber zue vernemmen».¹⁰⁸ 1747 wurde dem Möhlinbacher Obervogt Benedict Wunderlin aufgetragen, «mit

¹⁰⁶ StAA 6545, Landschaftsrechnungen, 8. November 1685.

¹⁰⁷ StAA 6379, Bettelordnungen.

¹⁰⁸ StAA 6545, Landeskassier, 4. Januar 1723; vgl. dazu auch, was über das Memorial von 1679 ausgeführt wurde, S. 36, Anm. 23.

zuzug deren samtlichen staabhalteren aus der landschaft den landtsbrauch und erbgerechtigkeith ratione der wittib-sitzen zu untersuechen, selbes schriftlich zu verfassen und selbes alsdan ersagtem löblichen oberamt überbringen zu lassen». Zum eingeschickten Bericht bemerkte das Amt: «Ist erkanth, dass es disemnach sein verbleiben haben und solchem jeweyls nachgelebt werden solle.»¹⁰⁹ Ueber die Art, wie das alte Recht jeweils gefunden wurde, gibt uns das Protokoll einer fricktalischen Landschaftsversammlung Auskunft, die sich mit der amtlichen Verbriefung der Kaufverträge befasste: «Hans Bürgin, vogt zue Hornussen, ist 63 jahr alt undt seye schon 30 jahr vogt undt sein vatter seye 80 jahr alt undt sein vatter selig undt grossvatter seyen obervögt gewesen: das seye niemahlen der brauch gewesen . . . Ist noch zue wüssen, dass vor 2 jahren wegen vorgemelten keufbriefen undt theillungen seyen in allen gemeindten gemeindt gehalten wordten undt alle alte leuth gefragt, auch junge, ob sie von disem einmahl gehört haben oder ob es einmahl seye der brauch gewesen . . .»¹¹⁰

2. Die Landmiliz

Die Landmiliz war eine Art Landsturm, der in Notzeiten auf Befehl des Landesherrn zur Verteidigung der engeren Heimat eingesetzt werden konnte. Von den acht vorderösterreichischen Landfahnen, die übrigens sowohl auf den Landesherrn als auch auf die Stände vereidigt wurden, blieben jedoch nur der Hauensteiner und der Rheinfelder bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts hinaus bestehen, während die übrigen schon nach dem spanischen Erbfolgekrieg allmählich zerfielen.¹¹¹

Die Musterungen für die Landmiliz wurden landschaftsweise vorgenommen. Ueber die Bestände, welche die Landschaften im 18. Jahrhundert zu stellen hatten, sind wir allerdings, abgesehen von drei Kriegsaufgeboten, schlecht unterrichtet.¹¹² Die Milizen trugen ihre eigenen Waffen; es war höchst unehrenhaft, mit dem Verbot des Waffentragens

¹⁰⁹ StAA 6306, Erbrecht, 24./26. April 1747.

¹¹⁰ StAA 6195, I, 27. November 1698.

¹¹¹ Es handelt sich dabei um die Freiburger, Villinger, Neuenburger, Burkheimer, Staufener und Waldkircher Landfahnen. Vgl. dazu Otto Heintz, Heereswesen u. Volksbewaffnung in Vorderösterreich im Zeitalter Josephs II. u. der Revolutionskriege, S. 51 ff.

¹¹² Die letzten erhaltenen Musterrodel stammen aus dem frühen 17. Jahrhundert, StAA 6457. Für das Jahr 1733 gibt Sebastian Burkart, Geschichte der Stadt Rheinfelden, S. 487, die nicht nachprüfbaren Zahlen an: Landschaft Fricktal 638 Mann, Möhlinbach 590 und Rheintal 552 Mann.

belegt zu werden. Nach dem Rappenmasskrieg 1612—1614 war in den beteiligten Dörfern das Waffentragen für sechs Jahre verboten.¹¹³ Für die Verpflegung der Landmiliz bei Wachtdienst oder Schanzarbeiten hatten die Gemeinden und Landschaften aufzukommen, bei längeren Aufgeboten half die Herrschaft mit.

Zu den fröhlicheren Anlässen gehörten wohl die jährlichen Schiesstage der Landmiliz.¹¹⁴ Gewöhnlich wurde dazu die Landfahne abgeholt, die der herrschaftliche Obervogt aufbewahrte. Um den Besitz dieser Fahne entstanden sogar einmal Händel. 1757 berichtete das Amt an die Kreishauptmannschaft nach Freiburg: «Da gestern die unterthanen der landschaft Möhlinbach mit denen alle jahr gewöhnlich abhaltenden schiesstagen den anfang gemacht und zu diesem ende den landfahnen bey der verwittibten freyherrin von Stotzingen abhohlen lassen wollten, hat dieselbe solchen gewaigeret und ihn solang nit abfolgen lassen wollen, bis man ihre zugesagt, diesen widerum in ihre gewahrsame zu bringen.» Einige Jahre später gelang der «Raub» dann doch noch. 1769 sprachen die Vorgesetzten der drei Landschaften beim Obervogt Baron Joseph Freiherr von Stotzingen vor, sie hätten beschlossen, «zu einer paradirung die landmilitz mit dem gewöhr ausrucken zu lassen, zu dem ende er also ihnen den in verwahr habenden landmilizfahnen abgeben möchte», was dieser auch zugestand — worauf sie die Fahne nicht mehr zurückbrachten.¹¹⁵ — Ein Kontingent der Landmiliz, «in rothen kamisölern, weissen strümpfen und niederen schwarzen hüethen», marschierte immer auch bei festlichen Anlässen auf, vor allem bei den Huldigungen und beim Amtsantritt eines neuen herrschaftlichen Obervogts.¹¹⁶

Als Grenzschutz in der eigenen Herrschaft oder zur Unterstützung der Freiburger Garnison hatte sich die Landmiliz im 18. Jahrhundert erstmals in der Zeit des spanischen Erbfolgekrieges zu bewähren. Auch im sogenannten polnischen Erbfolgekrieg unterstützten Aufgebote des Hauensteiner und Rheinfelder Landfahns 1733/34 die Freiburger Besatzung. Aus einigen Quittungen ist ersichtlich, dass der fricktalische Vogteiverwalter und Landmilizleutnant, Benedict Anton Scherenberger von Frick, mehrmals bei der landständischen Einnehmerei in Frei-

¹¹³ Vgl. dazu ausführlicher Schib, Rheinfelden, S. 154 f.

¹¹⁴ Im Staatsarchiv Aarau ist noch eine «Ordnung der Loblichen Schützengesellschaft des Frickthals» aus dem 17. Jahrhundert vorhanden, StAA 6457.

¹¹⁵ StAA 6457, Musterungen, Landmiliz etc., 23. September 1757, bzw. 1. Juli 1769.

¹¹⁶ StAA 6288, I, Extractus Erbhuldigungs-Protocolli de ao 1717; vgl. die Beschreibung einer Huldigung, S. 171 f.

burg Geld für seinen Auszug aufnehmen musste.¹¹⁷ Das Aufbringen der nötigen Geldmittel war immer sehr schwierig. Das zeigte sich auch beim nächsten Aufgebot während des österreichischen Erbfolgekrieges, über das übrigens die Quellen am ausführlichsten berichten. Obschon Kaiser Karl VI. 1734 einen Revers ausgestellt hatte, dass die Landfahnen künftig nur noch zur Verteidigung der engern Heimat eingesetzt werden dürften,¹¹⁸ gelangte keine zehn Jahre später ein neues Aufgebot an das obere Rheinviertel. In der von den Vogteiverwaltern und dem hauensteinischen Redmann unterzeichneten Repartition vom 17. März 1743 war festgelegt, dass der Rheinfelder Landfahnen 428 Mann und der Hauensteiner 572 Mann an das verlangte Kontingent stellte, das in die Festung Freiburg gelegt werden sollte. Am 10. April 1743 schickte Obervogt Scherenberger, der inzwischen zum «Landfahnen haubtman» aufgestiegen war, den ersten Bericht aus Freiburg an das Kameralamt Rheinfelden. Am 9. April seien Musterung und Eidablegung vorgenommen worden, worauf die tauglich befundenen Milizen sofort die Posten bezogen hätten. «Allein sind solche sehr missvergnügt, weil die Hauensteiner den ihrigen täglich 4 kr. zu denen 9 kr., so Ihro Majestät unser allergnädigste königin gibt, auf die portion zulag geben . . . die H. H. officiers können bey ihrer ausgeworfenen gage auch nit bestehen.» Nachdem auch der Kommandant des Auszugs, Obristlieutenant Baron von Stotzingen, die Bitte Scherenbergers unterstützt hatte, gewährte das Amt schliesslich eine Zulage von 3 kr. pro Tag.¹¹⁹

Nach dem österreichischen Erbfolgekrieg, der für das Oberrheingebiet eine Friedensperiode von fast einem Menschenalter einleitete, begann auch hier der allmähliche Zerfall der Milizorganisation, der schliesslich durch die militärischen Reformen Josephs II. noch beschleunigt wurde. Ein letztes Mal erwachte das Landmilizsystem in der Zeit der Revolutionskriege zu neuem Leben, wo beim Aufruf zum allgemeinen Landsturm bewusst auf die alte Organisation zurückgegriffen wurde. Die Landfahnen von Rheinfelden und Hauenstein, die «auch jetzt wie im Anfang des 18. Jahrhunderts die aktivsten und militärisch tüchtigsten unter den Breisgauern waren», hatten noch mehrere Einsätze zu bestehen und sollen sich vor allem bei der Eroberung von Rheinfelden ausgezeichnet haben.¹²⁰

¹¹⁷ StAA 6203

¹¹⁸ Nach Heidl, a. a. O., S. 52.

¹¹⁹ StAA 6457, Musterungen, Landmiliz etc., März bis April 1743.

¹²⁰ Heidl, a. a. O., S. 53 und S. 64; hier auch Genaueres über die Idee der allgemeinen Volksbewaffnung.